

II 8 183

Meine

Rechtfertigung

wider

die gegen mich erhobene

Anschuldigung des Hochverraths, der Maje-
stätsbeleidigung und des frechen unehrer-
bietigen Tadelns der Landesgesetze.

Jan Szaniawski.
Nawra.
Von

Dr. Jacoby.

Zweite Auflage.

Zürich und Winterthur,

Druck und Verlag des literarischen Comptoirs.

1842.

Reichsarchiv Danzig
Zweigstelle Bromberg

30.2278
41

2m/8281 des



22. 22

Reichsarchiv Danzig

Die gegen mich wegen Abfassung und Verbreitung der Schrift: „Bier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen,“ erhobene Anklage habe ich in den Verhören so ausführlich widerlegt, daß hier nur einigcs Allgemeine zur Ergänzung hinzuzufügen noththut.

Zweck der Schrift.

Der Zweck meiner Schrift ist dem unbefangenen Leser offenbar.

Ohne politische Bildung bleibt die geistige und sittliche Erziehung wie des einzelnen Menschen so auch des Volkes unvollendet; sie ist wie der Schlußstein an einem Gewölbe: die Stärke des Ganzen beruht darauf.

Es gibt keinen andern Weg zur politischen Bildung, als —
Betheiligung an dem Staatsleben. —

Die Wahrheit dieser beiden Sätze erkennt jedes Volk, sobald es zu freierem Bewußtsein erwacht; daß Bedürfniß nach bürgerlicher Selbstthätigkeit gibt sich dann — mehr oder minder entschieden, aber rastlos kund, bis es in entsprechenden Institutionen Befriedigung findet. —

So auch im preussischen Vaterlande. Fünf und zwanzig Jahre hatte das Volk auf Erfüllung des — Reichsstände verheißenden Gesetzes gewartet, — schweigend, denn es hoffte die Erfüllung von oben. Tausend Gesetze waren indes spurlos an ihm vorübergegangen, dieses Eine hatte es treulich im Gedächtniß bewahrt. Der Antrag des Huldigungslandtags gab davon Zeugniß. Nicht bloß bei den — durch die Stände vertretenen Grundbesitzern, bei fast allen gebildeten Preußen fand die bescheiden mahnende Bitte freudigen Wiederhall. Diese — von Einzelnen bestrittene — Thatsache öffentlich auszusprechen, ihre Bedeutsamkeit wiederholt einem erhabenen Fürsten ans Herz zu legen, dadurch dem Vaterlande und seinem

Könige zu nützen — war der alleinige Zweck, den ich bei Abfassung meiner Schrift vor Augen hatte. —

Die hier geäußerte staatsfittliche Ansicht, von deren Richtigkeit ich nach wie vor überzeugt bin, — wäre sie selbst eine irrige, würde doch keinen Grund zum Tadel, geschweige denn zu einem Verdammungsurtheile abgeben. Nicht politischen Widersachern stehe ich gegenüber, sondern Richtern, deren Entscheidung lediglich durch Thatsachen bestimmt werden darf; kein Richter hat das Recht, seine politische Ansicht zum strafenden Gesetze zu erheben. —

Plan der Schrift.

Dem oben angedeuteten Zwecke entspricht der Plan meiner Schrift. Im ersten Abschnitte wird der geringe Antheil der selbstständigen Bürger an den Staatsangelegenheiten, so wie die vernunftgemäße (auf dem Culturgrade basirte) Berechtigung zu ausgedehnterer Theilnahme erörtert. Der zweite Abschnitt liefert den Nachweis geschichtlicher Berechtigung, — erinnert an jene Zeit allgemeiner Noth, in welcher das Volk sich nicht nur einer größeren Betheiligung an dem Gemeinwesen würdig gezeigt, sondern solches auch aufs Feierlichste von oben her anerkannt worden. Durch die Beantwortung der dritten Frage wird das formale juridische Recht, die weder durch den Landtagsabschied noch durch die Cabinets-Ordre vom 4. October erfolgte Aufhebung früherer Gesetze und Versprechen dargethan. Der vierte und letzte Abschnitt endlich spricht die Erwartung aus, daß die preussischen Stände den Antrag des Huldigungslandtags — also motivirt — wiederholen, und die Stände der andern Provinzen diesem Antrage freudig beistimmen werden. —

Die Anklage im Allgemeinen.

Und was hat die Anklage hieraus gemacht? —

Die Schrift bezeichnet sie als ein freches Libell, den Verfasser

als einen Volksaufwiegler; sie sieht in dem ersten Abschnitte nichts weiter als „Zeitungsweisheit“ und eine — „aus unwürdiger Taktik entsprungene, böswillige Entstellung der Landesverfassung;“ im dritten Abschnitte findet sie Majestätsbeleidigung und im vierten gar — Hochverrath! Nur die Beantwortung der zweiten Frage bleibt ungerügt; natürlich! die Thatsachen der Geschichte lassen sich nicht wegläugnen und ihre Lehren sprechen so augenfällig zu meinen Gunsten, daß selbst die geschickteste Sophistik sie nicht als Waffe gegen mich zu benutzen im Stande wäre. —

In der Vertheidigung werde ich die Ordnung der mir gemachten Vorwürfe umkehren: die Anklage auf Hochverrath und Majestätsbeleidigung — als die minder wichtige — zuerst beseitigen und dann zu der Hauptbeschuldigung, daß meine Schrift „durch frechen Tadel der Landesgesetze Unzufriedenheit und Mißvergnügen erzeuge,“ — übergehen. —

Minder wichtig nenne ich die Anklage auf Hochverrath und Majestätsbeleidigung nur insofern, als es dem Denuncianten selbst kaum entgangen sein kann, auf wie schwachen Stützen dieser Theil seiner Arbeit ruhe. Mehr zur Charakteristik der Anklage, als zu meiner Vertheidigung gehe ich auf die Erörterung dieser Vorwürfe ein. —

Anklage auf Hochverrath.

Der § 92., Tit. 20., Thl. II. des Allgemeinen Landrechts lautet: „Ein Unternehmen, welches auf gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, ist Hochverrath;“ und §. 93. — „Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältnis seiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingericthet werden.“ —

Schon die Zusammenstellung mit dem Königsmorde und die

angedrohte Todesstrafe deuten darauf hin, daß der Gesetzgeber bei den Worten:

„Unternehmen, welches auf gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung abzielt,“ —

schwerlich an ein bloßes Presvergehen gedacht hat. „Die Jurisprudenz,“ — sagt Birkler, indem er von der „schauderhaften Ausdehnung“ des Begriffs: Hochverrath spricht, — „die Jurisprudenz sollte wohl bedenken, welcher Verantwortung sie sich aussetzt, sie mag die äußersten Maßregeln zugleich gutheißen oder nicht gutheißen, weil sie entweder zu ärgerem Unheil die Loosung giebt, oder das schwerste aller Verbrechen zu unverdienter Ehre bringt.“ —

Die Anwendung des obigen Strafgesetzes auf mich soll nach der Meinung des Denuncianten

1) durch den Rath, welchen meine Schrift den Ständen ertheilt: „das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen,“ — und

2) durch das Bibelcitat:

„der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isais hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben;“ —

gerechtfertigt werden. Offenbar wolle ich „einen Zweck durchsetzen, der nicht nur den bestehenden Gesetzen, sondern auch den deutlich ausgesprochenen Absichten des Königs widerspreche;“ ich suche die preussischen Stände zu einem „verfassungswidrigen Schritte zu verleiten,“ fordere das Volk und dessen Vertreter „offen zum Widerstande gegen die bestehende Regierung auf,“ und schließe endlich mit der hochverrätherischen „Drohung des Abfalls der Provinzen.“ —

Was in den hier citirten Worten der Anklage war ist, ist nicht straffällig, und was straffällig nicht wahr.

Einen — „den Ansichten des Königs widersprechenden“ Zweck verfolgen, ist keine straffällige Handlung. Den Gesetzen muß der

Unterthan Gehorsam leisten; des Königs Ansichten und Absichten aber unbedingt adoptiren, sie allein als die richtigen gelten lassen, mag — Höflingstugend sein, sicherlich aber nicht Bürgertugend. Es besteht keine Zwangspflicht, die mir befehlt, der politischen Meinung zu huldigen, zu welcher sich der König und seine Räthe bekennen; die entgegengesetzte vertheidigen kann daher — weil keine **Verletzung** einer Zwangspflicht — weder Hochverrath noch überhaupt ein Unrecht sein. Zu welchen traurigen Consequenzen würde es führen, wenn die bekannte Ansicht eines Ministers, derzufolge jedes Selbsturtheil des Unterthans — dem Ungehorsame gleichzustellen ist, — die allgemeine würde! Es könnte dann z. B., — nachdem der König in dem Rheinischen Landtagsabschiede sich ausdrücklich dahin erklärt hat, daß

der Artikel 2. des Censuredikts vom 18. October 1819 einer freimüthigen, aber anständigen und wohlmeinenden Publicität hinreichenden Spielraum gewähre, —

Niemand in Preußen mehr den Wunsch einer Censurmilderung äußern, ohne dadurch sich des Hochverraths schuldig zu machen; ja ich selber würde die in meiner Schrift vorkommenden Aeußerungen über Censur nicht vor dem Richterstuhle zu vertreten im Stande sein, ohne das mir angeschuldigte Verbrechen hier fortzusetzen! —

Allein nicht bloß den Absichten des Königs, auch „den bestehenden Gesetzen“ soll der Zweck meiner Schrift widersprechen. „Verfassungswidrig“ nennt die Anklage den Schritt, zu welchem ich die preussischen Stände „verleiten“ wollte, weil ihnen „nach der Verordnung vom 5. Juni 1823 nur die Befugniß zur Bitte zustehe.“ — Ich habe offen und wahr meinen Zweck ausgesprochen und kenne kein in Preußen bestehendes Gesetz, dem derselbe widerspräche. Wenn die Verordnung vom 5. Juni 1823 den Ständen allerdings nur zu bitten verstattet, ist ihnen doch nach dem Gesetze vom 1. Juli desselben Jahres (§ 50) auch die „Erneuerung einmal zurückgewiesener Anträge,“ so oft sie neue Gründe dafür anzu-

geben haben, unverwehrt. Daß ich aber mit meinem publicistischen Rathe:

„Das was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen,“ —

nichts weiter beabsichtigte als eine durch neue Rechtsgründe unterstützte Wiederholung des früheren Antrags auf Reichsstände, ist in dem Protocolle des ersten und zweiten Verhörs zur Genüge darge-
gethan (s. fol. 56 und 256 seq. der Akten Vol. I). Was immer auch der Verfasser der Anklage dagegen haben mag, ein solcher „Schritt“ wäre ebenso wenig „verfassungswidrig“ gewesen, als der Rath dazu straffällig. „Könne man ja,“ — so begannen schon im Jahre 1713 die preussischen Stände ihre Verhandlungen, — „Könne man ja dem allmächtigen Gott seine Verheißungen vorhalten, der demungeachtet allmächtig bleibe, daher werde es wohl auch der Königlich nicht ungnädig deuten, wenn sie ihm ihre Privilegien und die Verheißungen seiner Voreltern vorhalten würden.“ —

Eine Wiederholung der vom Huldigungslandtage ausgegangenen Petition, gestützt auf die früheren königlichen Verheißungen und auf die Bedürfnisse eines mündig gewordenen Volkes, — das war es und nichts anders, was mit mir viele Vaterlandsfreunde von den in Danzig versammelten Ständen erwarteten. „Widerstand gegen die Regierung,“ — „Ertroßen der königlichen Gewährung“, — „Abfall der Provinzen,“ — — der Gedanke an dergleichen fabelhafte Dinge lag mir so fern, daß ich durch die Behauptung des Denuncianten, in der am Schlusse meiner Schrift citirten Bibelstelle sei die „offene Aufforderung“ zu solchem Frevel enthalten, wahrhaft überrascht wurde. Wohl mit Unrecht! Denn schon die Geschichte lehrt, daß durch überverstandene Bibelworte sich Alles beweisen läßt. Trat doch — um nur ein Beispiel anzuführen — Jacob I., bekanntlich ein ebenso unglücklicher Schriftster als König, bei seiner Thronbesteigung mit einer Abhandlung auf, worin die Rechte der absoluten Monarchie vertheidigt werden, und das grelle Bild, welches der Prophet Samuel (1. 8.)

vom Königthume entwirft, ihm als Beweis dient, das dasselbe so der heiligen Schrift gemäß sein müsse. —

Meine Exegese der incriminirten Bibelstelle (s. Acten Vol. I. fol. 259 v.) und die des Denuncianten liegen den Richtern vor; ich überlasse ihnen getrost die Entscheidung, welcher von beiden der Vorzug gebühre. —

Ehe ich die Vertheidigung gegen Hochverrath schliesse; sei hier noch ein zweites Beispiel von der Interpretationsweise des Anklägers angeführt. — Ich habe in meiner Schrift (S. 42 und 43) — auf eine künftige äußere Gefahr hindeutend — gesagt, daß „Preußens Volkseinheit bis jetzt mehr mechanisch als organisch gewesen,“ und daß „bei einseitiger Ausbildung der Provinzialverfassung ohne Reichsstände wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen würden, deren jede nur ihr Sonderinteresse im Auge hätte.“ —

Was macht hieraus der Verfasser der Anklage? „Das Land,“ — soll ich gesagt haben, — „werde nur (!) mechanisch zusammengehalten; so werde von mir das Band zwischen dem Landesherren, seinen königlichen Rechten und allen Provinzen, die ihm die geschworene Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit schulden, — bezeichnet; „organisch“ nenne ich dagegen die Verbindung, welche durch „Reichsstände in meinem Sinne gebildet würde. Man müsse fragen, ob ich mit dem Auseinanderfallen des Reichs drohe, das von mir ein Aggregat von Provinzen genannt werde?“ —

Ich habe auf diese Frage, welche der Denunciant im Verlaufe der Anklage sich selber bejaht, ausführlich bei den Verhören geantwortet (s. Acten Vol. I fol. 259 v.); ich füge hier nur noch einige Bemerkungen hinzu:

Cavillationis natura haec est, ut ab evidenter veris per brevissimas mutationes disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, producatur.

Solche „brevissimae mutationes“, durch welche unvermerkt Wahres zu Falschem, und Unverfängliches zum Verbrechen wird, sind

im vorliegenden Falle die Einschlebung des Wörtchens „nur“ und die Verwechslung zwischen äußerer und innerer Gefahr, zwischen patriotischer Besorgniß und unpatriotischer Drohung. Während ich unsere Volkseinheit „mehr mechanisch als organisch“ nenne, läßt der Ankläger mich sagen: „Das Land werde nur mechanisch zusammengehalten.“ Also, — schließt er, ist auch das Band zwischen Fürsten und Volk nur mechanisch. Also ist dieses Band leicht zerreißenbar. Also ein Abfall der Provinzen möglich. Also — fürchtet? — nein droht der Beschuldigte mit einem Abfall der Provinzen.

Vor derartiger Auslegekunst kann selbst die loyalste Aeußerung nicht zu Ehren bestehen.

Der Freiherr von Stein sagt in seiner Eröffnungsrede des westphälischen Landtages im Jahre 1828:

„Die Ausbildung des ständischen Instituts wird gestört durch starres Kleben am Mechanismus veralteter, centralisirender Formen, durch amtlichen Dünkel und Ansprüche auf Unfehlbarkeit, durch leere Furcht vor revolutionären Gespenstern, die oft Feigheit hervorrufft und Schlaueit benutzt; —“ und die Wähler der Stadt Münster in ihrer Petition um Einführung von Reichsständen im Jahre 1830:

„Das Institut der Provinziallandtage allein genügt nicht dem Bedürfnisse, hat auch nicht das nöthige Zutrauen und Theilnahme erlangt.“ „Durch Erfüllung der königlichen Versprechungen (Reichsstände) würde das Wohl des Staats gefördert, das Band der Unterthanentreue noch fester geschlungen werden.“

Wie? Ohne Reichsstände in ihrem (der Antragsteller) Sinne wäre das Band zwischen Fürst und Unterthan nicht „fest“ genug? Wollen auch sie etwa mit einem Abfall der Provinzen drohn? —

Wenn man nach der wider mich gebrauchten Auslegeart — dem möglichen Keime eines Vergehens in der Gedankenwelt nachspürt, dann läßt sich freilich überall „frecher Tadel“ der bestehenden Verfassung, Majestätsbeleidigung und Hochverrath nachweisen! —

Offen herausgesagt, es hat sich während der Untersuchung öfter in mir der Zweifel erhoben, ob es dem Ankläger mit seinem Vorwurfe des „Hochverraths“ Ernst ist, oder ob dieser vielleicht nur zur Erschwerung der übrigen Anschuldigungen dienen soll. Ich will mich hierüber deutlicher erklären. Während der Dauer des vorliegenden Prozesses haben

- 1) die preussischen und rheinischen Stände den Vorschlag gemacht: bei allgemeinen Landesangelegenheiten die Mitwirkung des von ihnen zu erwählenden Ausschusses in Vereinigung mit den Landtagsausschüssen **anderer Provinzen** stattfinden zu lassen; ein Vorschlag, der sich nur den Worten, nicht dem Wesen nach von einem Antrage auf Reichsstände unterscheidet;
- 2) ist ein directer Antrag auf Einführung einer reichsständischen Verfassung von dem Deputirten der Stadt Posen gestellt, und von dem Landtage ausführlich berathen worden;
- 3) haben der Magistrat und die Stadtverordneten Breslaus dem schlesischen Landtage eine Petition überreicht, in welcher die Zusammenberufung der durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 verheissenen Reichsstände als ein „wahres Bedürfniß des Landes“ dargestellt wird. —

Den Antrag der preussischen und rheinischen Stände hat der König in dem Landtagsabschiede zwar für jetzt abgelehnt, keineswegs aber als einen „verfassungswidrigen Schritt“ gemißbilligt. — Die ziemlich heftigen Debatten des Posenschen Landtags über die Zweckmäßigkeit der reichsständischen Verfassung sind in alle preussische Zeitungen übergegangen. — Die Petition der Stadt Breslau endlich veranlaßte ein Schreiben des Ministers von Rochow und darin die Anzeige an den Ober-Präsidenten von Schlesien, daß der Magistrat seiner „offenen Opposition“ wegen sich die Ungnade des Königs zugezogen habe. Als aber hierauf der Magistrat die Geselzlichkeit seiner Handlung dem Könige freimüthig darlegte, ward durch eine besondere Cabinets-Ordre erklärt, daß Seiner Majestät zwar der An-

trag auf Reichsstände mißfällig gewesen, keineswegs aber den Antragssteller die „Befugniß dazu“ bestritten werden könne. —

Alles dies geschah geraume Zeit nach der Cabinetsordre vom 4. October 1840.

Von allen diesen Vorgängen hat der Verfasser der gegen mich erhobenen Anklage genaue Kenntniß gehabt, bei mehreren sogar thätig mitgewirkt. Es ist nicht meine Sache gegen Andere zu denunciiren. Warum aber, — muß ich fragen, — hat man den Breslauer Magistrat und die übrigen Bittsteller verschont? Warum hat der Denunciant nicht auch zu ihnen, wie zu mir gesagt: „ihr habt den deutlich ausgesprochenen Absichten des Königs zuwidergehandelt; ihr wollt, daß sich das Land dem königlichen Willen nicht füge, bei der Verheißung künftiger ständischer Entwicklung nicht beruhige; ihr habt die Stände zu einem verfassungswidrigen Schritte zu verleiten gesucht, sie offen zum Widerstande gegen die bestehende Regierung aufgefordert; — ihr seid Hochverräther!“ — Eine solche Sprache wäre wenigstens consequent gewesen. Und was hätte er nun gar den antragstellenden Deputirten sagen müssen?! Denn, wenn der Rath zu einer Handlung schon Verbrechen ist, um wie viel mehr muß es die Handlung selbst sein! Die Gerechtigkeit darf nicht mit zweierlei Maasß messen; daher ebendieselbe That nicht für den einen die Strafe des Hochverraths und für den andern die bloße königliche Ungnade zur Folge haben kann; — eine Ungnade, die sich überdies so schnell in ein huldvolles Gegentheil wandelte. —

Doch es bedarf der weitem Ausführung nicht; mag es dem Denuncianten mit seinem Vorwurfe des Hochverraths Ernst gewesen sein oder nicht, jedenfalls hat er das Ziel verfehlt: denn nicht allein werden meine Richter die Haltlosigkeit dieser Anklage zu würdigen wissen, sondern das dabei beobachtete Verfahren wird auch auf die übrigen Beschuldigungen des Denuncianten das richtige Licht werfen. —

Anklage auf Majestätsbeleidigung.

Nicht viel anders, als mit dem Vorwurfe des Hochverraths ist es mit dem der „Majestätsbeleidigung“ bestellt. —

Die Strafgesetze, denen ich nach Meinung des Denuncianten verfallen sein soll, lauten:

§. 199. Tit. 20. Thl. II. Allg. Landrecht. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupt's im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern sinnlichen Darstellungen schuldig macht, der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt,“ und

§. 200. „Auch schon andere dergleichen böshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherren verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben sollen mit Gefängniß — oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahre geahndet werden.“ —

Majestät ist die dem Staatsoberhaupte zukommende höchste bürgerliche Ehre. Verletzung dieser Ehre, — Majestätsbeleidigung, — umfaßt daher alle diejenigen Handlungen, welche, wenn sie gegen eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien gelten würden. Dies stimmt ganz mit der Definition des Allg. Landrechts (Tit. 20. Thl. II. §. 196):

„wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, begeht das Verbrechen der Majestätsbeleidigung“ überein. — Nothwendige Folgerungen dieser Begriffsbestimmung sind:

- 1) daß absichtlich e, wirkliche Ehrenkränkung eine unerläßliche Bedingung — wie jeder Injurie, so auch der Majestätsbeleidigung ist;
- 2) daß nur allein das Staatsoberhaupt, nicht also die zu seiner Familie gehörigen Personen, geschweige denn seine hingeschiedenen Vorfahren — Gegenstand des Verbrechens beleidigter Majestät sein können;
- 3) daß ein — nicht gegen die Person des Königs, sondern gegen

eine von ihm oder seinen Rätthen ausgehende Sache, wie Gesetze, Anordnungen, Landtagsabschiede etc. — gerichteter Angriff — keine Klage auf Majestätsbeleidigung begründet. —

Außer dem crimen laesae majestatis sollen nach dem oben angeführten §. 200. auch „andere dergleichen böshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Neußerungen“ bestraft werden. Die Unbestimmtheit der Gesetzstelle hat verschiedene Ansichten, und diese ein Rescript des Justiz-Ministers (vom 19. Nov. 1832) veranlaßt, in welchem erklärt wird, der §. 200. spreche von einer „geringeren Art von Ehrverletzungen, die als solche „nur, weil sie gegen das Staatsoberhaupt gerichtet sind, strafbar „werden; auf das von dem Gesetz gebrauchte Beiwort „„böshafte““ „Neußerungen sei kein besonders Gewicht zu legen, da dasselbe hier „nur soviel als „„bösslich oder absichtlich““ bedeuten könne.“ —

Gegen diese Ministerial-Interpretation erklären sich mit Recht die Gesetzrevisoren. Nachdem sie darauf aufmerksam gemacht, daß das nachdrückliche Wort: „böshafte“ wohl mehr als „vorsätzlich“ ausdrücke und sich mit leichten Injurien nicht wohl vereinigen lasse: fahren sie also fort: „Abgesehen davon, daß bei dieser Erklärungsart den Worten des §. 200. h. t. und namentlich dem darin hervorgehobenen Ausdrucke: „„böshafte Neußerungen““ sichtlich Gewalt angethan wird, — ist dagegen auch einzuwenden, daß man auf diesem Wege Gefahr laufe, dem Begriffe der Majestätsbeleidigung zum Nachtheile der Unterthanen eine allzuweite Ausdehnung zu geben.“ (Motive zu §. 5., Abschn. 2., Tit. II. des Entwurfs des neuen Criminal-Gesetzbuchs S. 55—56.).

Noch deutlicher spricht sich über den Sinn dieses Gesetzes ein Aufsatz in dem „Centralblatt für preussische Juristen“ (1839. S. 1019), wie folgt, aus:

„Zur Anwendung des §. 200. genügt, wenn die die Ehrfurcht „gegen den Landesherrn verletzende Neußerung mit der Absicht der „Ehrverletzung ausgesprochen worden ist. Diese Absicht wird nach „§. 545. h. t. schon vermuthet, wenn sich Jemand gegen einen An-

„dern solcher Ausdrücke bedient, die als Zeichen der Geringschätzung im gemeinen Leben anerkannt sind, weshalb, wenn auch der animus injuriandi nicht klar erhellt, doch jede nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch an sich beleidigende Aeußerung, sobald sie von dem Oberhaupte des Staats gebraucht wird, nach §. 200. h. t. zu bestrafen ist.“ —

Aus dem Obigen erhellt, daß um der Strafbestimmung des §. 200. zu verfallen, zweierlei:

1) eine unerlaubte Handlung, welche gegen die dem Regenten schuldige Ehrfurcht läuft, und

2) entweder die erwiesene Absicht zu beleidigen oder, — wo diese nicht klar ist, — wenigstens eine — schon im gemeinen Leben als geringschätzend anerkannte Aeußerung in medio sein muß. —

Mit je größerer Strenge man die hier festgestellten Rechtsgrundsätze auf die incriminirte Schrift anwendet, um so unzweifelhafter wird sich des Verfassers Unschuld ergeben.

Dem Denuncianten zufolge trifft die von mir verübte Majestätsbeleidigung sowohl den Hochseligen als auch den jetzt regierenden Fürsten. Die Majestätsbeleidigung Friedrich Wilhelm des Dritten findet er in den S. 40. meiner Schrift aus Göthens Iphigeni angeführten Versen; — die des jetzigen Regenten theils in dem Vibe citate, theils in der Beurtheilung des Landtagsabschiedes, theils dari, daß ich „das Land als von Ministerwillkür regiert“ und den König als „nur dem Namen nach figurirend“ dargestellt hätte. —

Wäre selbst, — und daran fehlt viel, — Friedrich Wilhelm der Dritte von mir beleidigt worden, so könnte — nach der oben angegebenen Definition — dies doch keinesfalls „Majestätsbeleidigung“ genannt werden. Ob überhaupt Injurien gegen Verstorbene strafbar seien, bleibt nach dem Allg. Landrecht unentschieden; denn die §§. 564—567., welche den gesetzlichen Begriff der mittelbaren Injurien feststellen und erschöpfen, erwähnen dergleichen Fälle nicht —

Dies die juridische Seite der Sache; mit der Logik der

Anklage ist es, wie sich gleich zeigen wird, noch viel schlimmer bestellt. Die vermeintliche Majestätsbeleidigung lautet nämlich:

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
„Verlegen zu, daß er den Bittenden
„Auf einen Augenblick entferne; noch
„Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
„Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
„Wenn er den Harrenden beglücken kann.“ —

Schon der Umstand, daß die incriminirten Verse von Göthe herrühren, und Sphigenia, das Vorbild zartester Weiblichkeit, sie zu einem von ihr hochgeachteten Könige spricht, hätte selbst den stummen Gedanken an eine darin liegende Verletzung der königlichen Würde von jedem Deutschen fern halten sollen. Um so unerklärlicher aber wird der mir gemachte Vorwurf, wenn man das Citat im Zusammenhange mit den unmittelbar vorhergehenden Worten meiner Schrift betrachtet. Nicht nur das Edikt vom 22. Mai 1815, — heißt es daselbst, — sondern auch die nach demselben im Jahre 1820 und 1823 erlassenen Gesetze stellen die Einrichtung allgemeiner Stände in Aussicht: „zum deutlichen Beweise, daß der gewissenhafte „König durch Anordnung der Provinzialstände sich keineswegs „seines unter den dringlichsten Umständen gegebenen Versprechens entbunden glaubte;“ und darauf eben folgen die Worte:

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen“ &c. Der jedem Inbefangenen offen darliegende Sinn dieses Citats ist: Friedrich Wilhelm III. hat nicht, wie gewöhnliche Menschen thun, zur augenblicklichen Abfertigung der Bittenden die Verheißung künftiger Reichsfinde gegeben; seine späteren Gesetze sind ein deutlicher Beleg dafür, daß er nicht bloß theilweise das Edikt vom 22. Mai 1815 auszuführen gedachte, vielmehr durch Erfüllung des ganzen Versprechens auf ächt königliche Weise seine harrenden Unterthanen zu beglücken gewillt war. —

Der Denunciant hat die beiden letzten Verszeilen:

„Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
„Wenn er den Harrenden beglücken kann,“ —

auf welche gerade ein besonderes Gewicht zu legen ist, übersehen,

und in den übrigen nach der (wie er sich ausdrückt) „mildesten“ Deutung die beleidigende „Voraussetzung unköniglichen Verhaltens bei des hochseligen Königs Majestät“ — gefunden. Fast muß ich befürchten, das Wörtchen: „gemein“ habe ihn irregeführt; in dem Munde einer Sphigenia aber kann dieser Ausdruck nicht zweideutig sein und nichts anderes bezeichnen, als den ehrfurchtsvollen Unterschied zwischen einem Könige und „gewöhnlichen“ Menschen. — Nur gewöhnliche Menschen können es zu bezweifeln wagen, daß Friedrich Wilhelm III. die ganze Erfüllung seines Versprechens beabsichtigt; — Vertheidigung wider solchen Angriff, nicht aber Verletzung des dahingeschiedenen Fürsten ist in dem von mir gebrauchten Citate enthalten. —

Bemerkenswerth ist noch, daß bei dem articulirten Verhör mir eröffnet worden, „in der Zusammenstellung der obigen Verse mit dem Landtagsabschiede und mit der Cabinetsordre vom 4. Oktober“ liege die von mir verübte Beleidigung und zwar — Beleidigung gegen den jetzt regierenden König.

Dieser Vorwurf könnte nur dann einen Sinn haben, wenn in dem Landtagsabschiede wirklich gesagt wäre,

Friedrich Wilhelm III. habe sich seines Versprechens allgemeiner Stände durch Anordnung der Provinzialstände entbunden geglaubt,

oder wenn ich in meiner Schrift die königlichen Worte also ausgelegt und deshalb getadelt hätte. Eins so unwahr wie das andere! Die anerkannte Pietät des Königs macht die erste Voraussetzung unmöglich und überhebt jeder Mühe, Friedrich Wilhelm III. gegen Friedrich Wilhelm IV. zu vertheidigen. Die zweite Annahme fällt in sich selber zusammen: denn — weit entfernt dem königlichen Worte jenen Sinn beizulegen, ist meine Schrift es gerade, ist es vorzugsweise die incriminirte Stelle, die den Landtagsabschied wider so irrige Deutung und Deuter zu schützen bestrebt ist. —

Eine fernere Majestätsbeleidigung deducirt der Ankläger aus dem Schlusse meiner Schrift, der bereits oben des Hochverraths



bezüchtigt wurde. — Weil das daselbst befindliche Citat oder richtiger die biblische Redewendung einem — von Rehabeam, dem Sohne und Nachfolger Salomos, handelnden Capitel entnommen ist, soll ich — „zunächst mich selbst schändend“ (des Denuncianten eigener Ausdruck) „unfers Königs Majestät und die „weltberühmten Worte, „die Allerhöchstdieselben in Königsberg an die Stände gerichtet, mit „König Rehabeam und seiner harten Rede:

Mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtigt, ich aber will euch mit Scropionen züchtigen, —

„in Parallele gestellt haben.“ —

Wie verschieden ist das Verfahren des Anklägers und wie bleibt es sich dennoch so gleich! Während er oben bei Gelegenheit des Götheschen Citats die beiden von mir mitangeführten Schlußzeilen übergeht, zieht er hier einen von mir gar nicht angeführten Bibelvers gewaltsam herbei.

Gern will ich annehmen, daß nur allein der Eifer für das vermeintlich bedrohte königliche Ansehen ihn zu so beleidigenden Ausdrücken, zu so grundlosen Consequenzen fortgerissen hat. Ein solcher Eifer, der selbst da Majestätsverletzung sieht, wo auch nicht dem Schatten der Majestät zu nahe getreten ist, mag an sich ganz ehrenwerth sein, schwerlich aber dürften die Folgen den ehrenwerthen Absichten entsprechen. Wie man jetzt nicht mehr dem Ansehn der Gottheit durch die früher üblichen Criminalstrafen der Gotteslästerung zu Hülfe kommt, so sollte endlich einmal auch die Erhabenheit eines geliebten Fürsten über alle wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen anerkannt werden.

Die begeisternde Thronrede des jetzt regierenden Königs mit Rehabeams Scheltworten zu vergleichen, fiel mir wol ebenso wenig bei, als Salomos 3000 Sprüche den großartigen Reformen gleichzustellen, die uns durch Friedrich Wilhelm III. zu Theil wurden. Eine weitere Widerlegung dieser Anklage ist überflüssig. In den Protokollen (s. Akten Vol. I. fol. 260) sind die Fehlschlüsse des



Denuncianten, so wie von meiner Seite der Mangel jeder beleidigenden Absicht dargethan. —

Der ganze dritte Abschnitt meiner Schrift wird mir demnächst als eine „majestätsbeleidigende Kritik des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 9. September pr.“ zum Verbrechen gemacht. Die Königlichen Worte seien von mir der „Unbestimmtheit“ angeklagt; ich hätte die unwahre Behauptung aufgestellt, daß der „Landtagsabschied für eine Bewilligung gehalten worden, daß lediglich dieser Annahme der Enthusiasmus der Stände beizumessen sei, „und die Cabinets-Ordre vom 4. October allererst traurig enttäuscht habe; —“ ehrfurchtverlezend werde in meiner Schrift der Satz des Landtagsabschieds:

„die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse, —“

„so wie der andere:

„die Mißdeutung, die mit den königlichen Worten verbunden“ (S. 38. 39.), —

„als bedeutungslos dargestellt, und endlich sogar die von Seiner Majestät allerhöchst selbst geschene Ablehnung des ständischen Antrages als eine Rechtsverweigerung bezeichnet.“ —

Durch Confrontation der in meiner Schrift gebrauchten und der von der Anklage citirten Ausdrücke habe ich (Akten Vol. I. fol. 230 seq.) nachgewiesen, in welcher Art hier wieder meine Worte „per brevissimas mutationes“ entstellt und verdreht sind. Hätte ich aber selbst den Landtagsabschied dergestalt, wie der Denunciant angiebt, besprochen, so könnte mir dennoch um dessenwillen weder Majestäts- — noch Ehrfurchtsverlezung zur Last gelegt werden. Denn

- 1) beziehen alle hier gerügten Ausdrücke sich nicht auf die Person des Königs, sondern nur auf eine von ihm ausgegangene Sache, den Landtagsabschied; daher — nach der oben gegebenen Definition von Majestätsbeleidigung der §. 199 (Tit. 20 Thl. II. Allg. Landrecht) keine Anwendung findet, und
- 2) sind jene Ausdrücke erwiesenermaßen in einer ganz andern,

als boshaften oder beleidigenden Absicht gesagt; gelten zudem „im gemeinen Leben“ und „nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch“ keineswegs als „Zeichen der Geringschätzung;“ daher hier auch — nach der Erklärung des §. 200 ej. tit. — das Verbrechen verletzter Ehrfurcht nicht vorliegen kann. —

Kaiser Tiber war der erste, der Urtheile (judicia) für crimina majestatis erklärte (Tacit. Annal. I. 72); dieser Ursprung schon spricht über den Werth der Maafregel ab und sollte mindestens in Anwendung derselben Vorsicht empfehlen. Für das Recht der Urtheilsfreiheit in Bezug auf Regierungshandlungen erklärten sich von jeher die ausgezeichnetsten Rechtslehrer. „Die Frage,“ — sagt einer derselben, — „die Frage: Wer hat dem Schriftsteller das Recht „gegeben, über diese oder jene Staatsangelegenheit zu urtheilen? „verräth allemal entweder den Unverstand des Fragenden oder seine „schlechte Denkart. Den ersten, wenn er wirklich glaubt, es sei irgend eine Erlaubniß dazu erforderlich; die zweite, wenn er sklavisch „und kriechend Alles, was Könige und Minister thun, für unfehlbare Götterschlüsse will gehalten wissen, weil er sich als Schmeichler persönlich wohl dabei befindet. Lächerlich ist es, wenn man anders bei so gewichtigen Betrachtungen lachen darf, daß die Frage: „Wer denn dem Tadler oder dem Beurtheiler die Befugniß dazu gegeben habe? gemeiniglich von Leuten aufgeworfen wird, die mit vollen Backen alles loben und anpreisen, was Sr. Majestät, Sr. Durchlaucht oder Sr. Excellenz beschlossen, angeordnet und gethan haben. Wer hat ihnen denn die Befugniß gegeben zu loben? „Oder ist Lob nicht auch Urtheil? Soll man Staatseinrichtungen ein für allemal als unfehlbare Götterbeschlüsse verehren, so muß man ja weder loben noch tadeln, sondern anbeten und schweigen. „Der Tadel ist gleichwohl an sich nie schädlich, oft heilsam; das „Lob aber mehrentheils schädlich und sehr selten heilsam.“ (s. Weber über Injurien II. 215.)

In Preußen ist die Urtheilsfreiheit der Schriftsteller durch Her-

kommen und Gesetz sanktionirt, und wenn gleich nicht immer von den Censoren, doch stets von den Gerichtshöfen anerkannt worden. Bedarf es hiezu noch eines Beleges, so erinnere ich an die vielen Schriften, die das Verfahren der Regierung gegen den Erzbischof von Cöln auf das schärfste angriffen, ohne Criminal-Untersuchungen zur Folge zu haben. Man lese z. B. folgende Stelle aus einer 1840 erschienenen Lebensgeschichte Friedrich VI., Kurfürsten von Brandenburg: „Kaiser Rudolf; — so heißt es wörtlich daselbst, — „scheint das Hypomochlion gekannt zu haben, wodurch man einen „lateinischen Bischof am leichtesten lehren kann, deutsch zu verstehen. „Wenn Friedrich III. das Rezept dazu von seinem Kaiser erhalten, „und auf seine Nachkommen“ (Preußens Fürsten) „gebracht hätte, „so würden sich vielleicht jetzt große Mißverständnisse durch eine „kleine Dosis kerniger Deutschheit besser, als durch lateinische Bullen voll drastischem oder vielmehr drohtischem Eau de „Cologne auflösen lassen;“ — und kurz darauf: „Friedrich würde „den bellenden Allocutionen eines Johann XXIII. nicht mit einem Concorde de salute animarum, sondern mit den „Donnerworten Neptuns: Quos ego! geantwortet haben.“ — Wie leicht ließe sich aus der „kleinen Dosis kerniger Deutschheit,“ deren Mangel beklagt wird, — Majestätsbeleidigung, und aus der Mißbilligung des von Friedrich Wilhelm III. abgeschlossenen Concordats — frecher, unehrerbietiger Tadel der bestehenden Regierung deduciren!! — So schrieb ein preussischer Beamte, — Der Freiherr von Kochow*) —, und so ward es gedruckt zu Berlin, Posen und Bromberg, ohne daß man bisher von einer gerichtlichen Verfolgung des Verfassers oder Verlegers gehört hätte. —

Und hiemit nun vergleiche der Richter meine Besprechung des Landtagsabschiedes und überzeuge sich selber, ob irgend eine

*) Friedrich, erster Kurfürst von Brandenburg aus dem Fürstenhause der Hohenzollern. Vom Freiherrn von Kochow. Berlin, Posen und Bromberg, Druck und Verlag von E. S. Mittler 1840. — S. 36 und S. 56.

Stelle — den oben citirten auch nur entfernt an die Seite zu setzen. —
Will Denunciant etwa meine von ihm so hart incriminirte Aeußerung:

„die Unbestimmtheit des königlichen Bescheides mußte
nothwendig mehrfache Deutung veranlassen,“ —

mit den obigen Worten eines preussischen Beamten in Parallele stellen? Hält Denunciant den Landtagsabschied für so bestimmt? Wozu denn der erläuternde Commentar, die Cabinets-Ordre vom 4. Oktober? Ist etwa „Unbestimmtheit“ ein Wort, das im gemeinen Leben als geringschätzend oder ehrfurchtsverletzend gilt? Wie oft wird in ministeriellen Declarationen derselbe Ausdruck auf landesherrlich vollzogene Gesetze angewendet, — und wem in aller Welt fällt es dabei ein, an Majestätsbeleidigung zu denken? —

Allein nicht nur der „Unbestimmtheit,“ auch der Bedeutungslosigkeit soll ich den Landtagsabschied „angeklagt haben. So interpretirt der Denunciant die S. 37 befindlichen Worte:

„Insofern „ die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrgenommenen Ereignisse (— derenwegen Friedrich Wilhelm III. nämlich die Deutung, welche mit seinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zog —) in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet worden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen.“

Wie überall in meiner Schrift, so habe ich auch hier die rückwärtsvollste Beobachtung des Anstandes und der Mäßigung mir selber zur Pflicht gemacht. Dies allein bestimmte mich, der am 5. Februar 1818 dem Bundestage übergebenen Note des Preussischen Gesandten keine Erwähnung zu thun, in welcher Friedrich Wilhelm III. die im eigenen Staate obwaltenden Schwierigkeiten, nicht aber die „in andern Ländern wahrgenommenen Ereignisse“ als Grund der noch nicht erfolgten Ausführung des Edikts vom 22. Mai 1815 angiebt. „Seine Majestät der König von „Preußen,“ — heißt es daselbst, — haben noch ehe die Bundesacte „den Grundsatz für alle deutschen Staaten aufgestellt, eine stän-

„dische Verfassung der Lage des Staats für angemessen erkannt und
„die Einführung einer solchen durch die Verordnung vom 22. Mai
„1815 ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten al-
„ler Art, welche schon bei oberflächlicher Betrachtung des preu-
„ßischen Staats nicht entgehen können, haben — zwar keineswegs
„die Gesinnungen Sr. Majestät geändert, wohl aber verhindert,
„daß das königliche Wort in dem bisher verfloffenen Zeitraume in
„Erfüllung gehen konnte.“ Nachdem hierauf die Note den eben
beendeten und wieder ausgebrochenen Krieg, die Verhältnisse der —
durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdeten Provinzen,
die verschiedenen bürgerlichen Einrichtungen der neu erworbenen
Landestheile, die mannigfaltigen Reibungen entgegengesetzter politi-
scher Elemente und dergleichen mehr als die zeitherigen Hinder-
nisse der verheißenen Verfassung angegeben, fährt sie also fort:
„die Preussische Regierung hat aber nie, was sie einmal für das
„allgemeinsame Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen
„verloren; — sie wird an der Hand der Erfahrung und nach An-
„leitung der erkannten Bedürfnisse fortschreitend, zuerst feststellen,
„was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu
„demjenigen weitergehn, was sie für das gemeinsame Band
„aller Provinzen in einem Staate für nöthig und angemes-
„sen erkennen wird. In dieser Hinsicht wird sie es sich angelegen
„sein lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und
„der Lage ihrer ständischen Einrichtungen den Bund in Kenntniß zu
„setzen.“ — —

Der Seite 38 meiner Schrift gebrauchte Ausdruck: „Rechts-
verweigerung“ soll ebenfalls eine Majestätsbeleidigung involviren.
Im Widerspruche mit dem offenbaren Sinn jener Stelle hat der
Ankläger diesen Ausdruck auf den jetzigen König bezogen, während
ich von dem vorigen sprach. Zur Rechtfertigung der ganzen
Stelle verweise ich auf die in den Akten (fol. 221 Vol. I) gegebene
Erklärung und auf das, was oben über die Beleidigung gegen Ver-
storbene gesagt worden ist. —

Wie die bisher erörterten, ebenso haltlos sind die andern Vorwürfe, die mir wegen Besprechung des Landtagsabschiedes gemacht werden. Die bloße Einsicht der Acten (fol. 230 Vol. I) wird den Richter genugsam von der Leichtfertigkeit einer Anklage überzeugen, welche die Handlung von dem Handelnden so wenig zu unterscheiden versteht, daß sie in jeder nicht beifälligen Erwähnung der ersteren eine Beleidigung des letztern zu vermuthen geneigt ist. Die Unterdrückung der Wahrheitsfreiheit dient nur der Scheinehre des Schlechten zum Schutz. Ein Fürst wie Friedrich Wilhelm IV., bedarf weder eines solchen Schutzes, noch wird er ihn jemals für seine Worte verlangen. So fest überzeugt bin ich, ihn nicht beleidigt zu haben, daß ich keinen Augenblick anstehen würde, dem Könige gegenüber Alles, was ich von dem Landtagsabschied gesagt, aufs neue zu wiederholen. —

„Die Verwaltung,“ — so fährt der Denunciant fort, — „werde von mir nach allen Seiten hin als eine von Ministerwillkür geleitete Beamtenherrschaft, bei welcher der Landesherr nur dem Namen nach figurire, dargestellt; — der Satz, daß

„in Preußen alles Regiment lediglich auf Ministerwillkür zurück zu führen sei,“

„schließe nothwendig den andern in sich, daß der Landesherr an der Regierung keinen Theil nehme, sich seiner Pflichten entschlage, die Minister schalten lasse und seine Auctorität nur zum Scheine interponire. Diese schon in dem ersten Satze liegende Majestätsbeleidigende Behauptung trete aber auch an mehreren Stellen selbstständig hervor“ &c. &c. —

Giebt doch hier der Ankläger durch den Gegensatz wenigstens zu, daß aus der angeführten Stelle die Majestätsbeleidigung nicht „selbstständig“ hervorgehe; und allerdings wird sie auch nur mittelst der gezwungensten Auslegung hineingebracht. Der hiezu dienende Kettenschluß erinnert unwillkürlich an jene — aus Nichts Etwas und aus Etwas Nichts machende — Logik, welche der De-

nunciant bei Gelegenheit des „gedrohten Abfalls der Provinzen“ in Anwendung zog; hier aber steht die Sache noch schlimmer: —

Der Satz, daß

„in Preußen alles Regiment lediglich auf Ministerwillkür zurückzuführen sei“, —

ist, — wenngleich solches durch Anführungszeichen angedeutet wird, — nirgend in meiner Schrift zu finden. Das Wort: „Ministerwillkür“ kommt überhaupt nur an einer einzigen Stelle (S. 14) vor.

Erwägt man, — heißt es daselbst, — die den städtischen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende bei Wahlen wie überall sich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Klassen — — so wird man schwerlich geneigt sein, die — „Städte-Ordnung als Gegengewicht des selbstständigen Volksbewußtseins gegen Ministerwillkür geschweige als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten zu lassen.“ —

Keinem Unbefangenen wird es entgehen, daß hier nur von Ministerwillkür in abstracto d. h. nicht von faktischer, sondern von möglicher (etwaniger) Willkür gesprochen ist.

Das Wort Willkür bezeichnet ein — Nichtbeachten, ein wissenschaftliches Ueberschreiten vorhandener Gesetze; — Ministerwillkür wäre demzufolge ein Mißbrauch des königlichen Vertrauens, wobei — wohl zu merken! — Die königliche Auctorität nicht anders, als leidend erscheint. Die Folgerung, welche die Anklage daraus zieht, daß bei obwaltender Ministerwillkür der König sich „seiner Pflicht entschlage,“ „seine Auctorität nur zum Scheine interponire,“ also gegen die Heiligkeit seines Berufs handle, ist jedenfalls (um mich des mildesten Ausdruckes zu bedienen) ein Fehlschluß. —

Wenn bei dem Verhöre Inquirent die Seiten 14, 17, 21 und 24 meiner Schrift zur Rechtfertigung des Denuncianten anführt, so muß ich dagegen bemerken, daß die citirten Stellen, weit entfernt, den Ministern ein Ueberschreiten der Gesetze vorzuwerfen, vielmehr das direkte Gegentheil behaupten, daß ihnen nämlich inner-

halb der vorhandenen Gesetze, in und durch unsere Verfassung eine übergroße Macht zuertheilt sei. Somit habe ich Niemand angegriffen, sondern nur auf einen Mangel der bestehenden Einrichtungen aufmerksam gemacht, wie solches auch schon vor mir von ausgezeichneten Staatsmännern (z. B. von Stein und Niebuhr) und erst neuerdings von den preussischen und rheinischen Ständen geschehen ist. (vergleiche den „Siebenten Provinziallandtag des Königreichs Preußen“ Band II. Seite 67, Denkschrift „betreffend die durch die Anordnungen des Ministerii versuchte Verletzung des Zusatzes 8 des Ostpreussischen Provinzialrechts.“ — Ebendasselbst S. 34. Denkschrift „in Betreff — dem Landtage nicht überwiesener drei Steuergesetze.“ — Zbl. I. S. 265. Verhandlung über Censurstrenge. — Verhandlung der rheinischen Stände über ministerielle Interpretation der Gesetze.“ (S. Königsberger Zeitung vom 27 Juli 1841 Nr. 172. —)

Daß meine Schrift den ministeriellen Einfluß keineswegs übertriebe, ist in dem 12. Verhöre (Act. I fol. 203 b. seq.) in Bezug auf Gesetzgebung, Rechtspflege, Schule, Kirche, Steuereinnahme und Steuerverwendung thatsächlich dargethan worden. Es ist dort zugleich nachgewiesen, daß — je ausgedehnter die gesetzliche Macht der Minister, desto deutlicher sich die Nothwendigkeit einer controllirenden Oeffentlichkeit und Volksvertretung — nicht zur Beschränkung, sondern zum Schutze der königlichen Auctorität vor Uebereilungen und Irrthümern — herausstelle. „Diese Lehre“, — schloß ich, — „ist nicht von Gestern und wird nicht bloß von Heute sein; sie ist sicherlich keine verderbliche, so gern auch Parteisucht sie dazu stempeln möchte; das öffentliche Bekenntniß dieser Lehre kann weder für den König noch für seine Minister eine Beleidigung sein.“ —

Wenn „Ministerwillkür“ sich in meiner Schrift nur Einmal — und, wie gezeigt, in ganz unverfänglichem Sinne — befindet, so kommt der Ausdruck „Figuriren des Königs“ gar nicht vor, sondern allein auf des Denuncianten Rechnung. Obgleich eine derartige „majestätsbeleidigende“ Behauptung aus den Worten (S. 12):

„Es stehe den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Versammlung — — aufzulösen,“ — „selbstständig“ hervortreten soll, hat die Anklage doch folgenden Commentar für dienlich erachtet:

„Diese Stelle enthalte den Vorwurf, daß der König die Pflichten seines hohen Berufes, — die der Selbstprüfung und Entscheidung — verabsäume und zu dem Werke seiner Minister nur den Namen gebe. — Stände es aber so, daß in den ihrer Wichtigkeit halben dem Landesherrn vorbehaltenen Sachen derselbe nur seinen Namen hergebe, so wäre zu Mißvergnügen Grund vorhanden zc.“ — Grund zum Mißvergnügen? — für Loyale Unterthanen

keineswegs! — Daraus, daß der Landesherr Etwas der eigenen Prüfung vorbehalten, folgt doch noch nicht, daß er zu dieser Prüfung verpflichtet sei. Kann der König nicht auch dergleichen wichtige Angelegenheiten seinem Minister zur Prüfung und Entscheidung übergeben? Kann darin, — vorausgesetzt der Minister verdiene ein solches Zutrauen, — Grund zum Mißvergnügen liegen? — Von Friedrich Wilhelm III. meldeten in der letzten Zeit seiner Regierung die öffentlichen Blätter, daß er sich nur noch mit Militär-Angelegenheiten beschäftige, die Zivilsachen aber dem damaligen Kronprinzen und seinen Ministern überlasse. Nach der gefährlichen Lehre des Denuncianten müßten diese Gerüchte ebenfalls für Majestätsbeleidigungen gelten. —

Der unschuldige Sinn der incriminirten Parenthese ist aber folgender:

Das Gesetz sagt allerdings, dem „Könige“ stehe es zu, unter Umständen die Stadtverordneten-Versammlung aufzulösen und den Gemeinden die Städteordnung ganz zu entziehen. Da jeder König nur das wahrhafte Beste des Staates will (meistens ist dieß der Fall und überall muß es vorausgesetzt werden*), so würde diese Bestimmung des Gesetzes

*) „Daß der Monarch nichts Böses thun könne, ist eine gesetzliche

niemals der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden können, insofern der König selber die Sache prüft und entscheidet. Da aber Alleinherrschaft meistens eine bloße Fiktion*), da bei mangelnder Oeffentlichkeit und Vertretung jeder Fürst mehr oder minder von seinen Räten abhängig ist, da namentlich in Gemeindesachen (— vergl. die Beispiele aus Königsberg und Elbing. Acten. Vol. I. fol. 138 v. und 141) oft auf Grund einseitiger Ministerialberichte entschieden wird; so könnte leicht durch die obige Gesetzbestimmung das den Bürgern bereits eingeräumte Recht gefährdet oder zum Nachtheile des Ganzen wieder entzogen werden. —

Ich glaube schwerlich, daß diese meine Umschreibung der Parenthese majestätsbeleidigend sei, um wie viel weniger die Parenthese selbst, in welcher das hier Gesagte mit der größten Diskretion nur angedeutet wird. —

Bei Gelegenheit der Städteordnungen wird mir noch ein Vorwurf gemacht, der — ich weiß nicht, ob zur „Majestätsbeleidigung“ oder zum „frechen Tadel der Gesetze“ gehört. Der Satz (Seite 11 meiner Schrift):

„Die ältere Städteordnung trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbstständigkeit; die revidirte wird überall von der Sekt-Regierung begünstigt und den Städten dringend empfohlen“: —

Dieser Satz und die darauf folgenden Belege sollen — nach der

Annahme, welche den auf den Thron gesetzten Menschen nicht von den Schwächen der menschlichen Natur wirklich befreiet, sondern im Interesse der Ordnung nothwendig war, um den Krieg zwischen dem Monarchen und den Parteien zu vermeiden.“ (Benjamin Constant.)

*) „Alle Regenten prangen in dem Prädicate selbst regierender Herrn, sie seiend es aber alle so wenig, als wenig alle, so in Harnisch gemalt werden, Helden seiend.“ (Karl v. Moser der Herr und der Diener 1759. S. 73.) —

» Bonus, cautus, optimus venditur imperator.« — (Worte Diokletians.)

Ansicht des Denuncianten — meine „Böswilligkeit“ ganz besonders beurkunden; der Ausdruck „die Jetzt-Regierung“ — sei in dem Gegensatz zu „dem liberalen Charakter der damaligen Zeit“ ein frech angreifender, und klar werde durch den Gegensatz ausgesprochen, daß das neuere landesherrlich vollzogene Gesetz die Selbstständigkeit der Bürger nicht achte. —

So „klar“ ist dies keineswegs; denn viel näher liegt es, den Satz also zu deuten:

die ältere Städteordnung trage den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achte der Bürger Selbstständigkeit; die revidirte (— die nämlich den minder liberalen Charakter der Jetztzeit hat und der Bürger Selbstständigkeit weniger achtet —) wird überall von der Jetztregierung begünstigt u. — daß die „Jetztregierung“ d. h. das vom Jahr 1819 bis jetzt in Preußen herrschende Staatsverwaltungs-System minder liberal als die Regierung von 1808 bis 1819, — ist nicht nur meine, sondern die Ansicht der erfahrensten Staatsmänner; kaum gibt es eine Geschichte der neuesten Zeit, die hiefür nicht vollgültiges Zeugniß ablegte. Wenn ist es unbekannt, daß man nach beendetem Kriege 16 Jahre lang gezögert, den neuerworbenen Städten, die Rechte einzuräumen, die 1808 den Gemeinden ohne Bedenken ertheilt wurden? Hat man seit 1819 nicht die Presse durch strenge Censurgesetze beschränkt, die Hochschulen einer ängstlichen Beaufsichtigung unterworfen, das regere Leben des Volks niedergehalten und jedes Streben nach größerer politischen Betheiligung als strafbare Revolutions-Umtriebe verfolgt? Sind die Erneuerung der Provinzialgesetze, die Restaurationsversuche der Innungen und Patrimonialgerichte, die beabsichtigte Beschränkung der Gewerbefreiheit, der Erbfolge, der Bodenveräußerungen, der Ablösungen u. s. w. nicht bedeutsame Zeichen der veränderten Richtung?*) Bedarfs noch weiterer Beweise?

*) In ganz gleicher Weise spricht sich das „Centralblatt für preussische Juristen“ (1841 Nr. 15. S. 345) über unsere Zeit aus und ist — so viel mir bekannt — von gerichtlicher Anklage frei geblieben. —

Während Stein, der Repräsentant der früheren Epoche, Öffentlichkeit und allgemeine (nicht bloß aus bevorrechteten Ständen erwählte) Volksvertretung für die nothwendigen Bedingungen des Staatswohls erklärte, werden von einem hochgestellten und einflußreichen Manne der Gegenwart dergleichen politische Ansichten als „feichte Zeitungsweisheit“ bezeichnet. — —

Angenommen nun, ein Publizist nenne, auf so einleuchtende Thatsachen gestützt, die Jetzt-Regierung minder liberal als die frühere, — kann, frage ich, dieß historische Urtheil als eine strafwürdige Beleidigung gelten?

Schon in älterer Zeit machten die Reichsverwalter den Versuch, gegen Angriffe auf ihre Verwaltung sich durch die *lex majestatis* zu schützen (Feuerbach Criminalrecht ed. Mittermaier S. 238); sie zogen sich aber dadurch nur selber den Tadel der Geschichtschreiber und Rechtsverständigen zu. — Moralisch, wie gesetzlich muß ein Urtheil über die (politische) Meinung eines Mannes von dem Urtheile über dessen Gesinnung wohl unterschieden werden. Die politische Meinung auch des höchstgestellten Mannes öffentlich zu befreiten, steht jedem frei, nur wer die Gesinnung desselben verdächtigt, macht sich einer Beleidigung schuldig. — Es kann Jemand die Rückkehr zu längst abgestorbenen Prinzipien als den Gipfel des Völkerglückes betrachten und doch ein ganz ehrenwerther Mann sein; hieraus folgt, daß die Aeußerung, Jemand sei reaktionär oder antiliberal — schon deshalb keine Injurie ist, weil derselben die Hauptbedingung jeder Injurie, — die Ehrverletzung des Andern, — abgeht. Sehen doch manche Staatsdiener sogar ein Verdienst darin, offen über den Liberalismus der Gegenwart den Stab zu brechen; nimmermehr können sie daher durch eine Aeußerung, wie die obige, sich verletzt fühlen, geschweige denn eine gerichtliche Anklage darauf zu begründen geneigt sein. — —

Anklage auf frechen, unehrerbietigen Tadel etc.

Ich komme jetzt zu dem dritten Haupttheile der Denunciaci-
on, welcher mir „Entstellung und Verunglimpfung der
preussischen Landesverfassung“ zur Last legt.

Das Berliner politische Wochenblatt und die Gegenschriften der
„Vier Fragen“ (mit Ausnahme der bekannten „Stimme aus Pr.
Holland“ sämmtlich in Berlin erschienen) haben den gleichen Vorwurf
ausgesprochen, dabei aber, — vom Parteigeiste geblendet —, nur
dies Eine übersehen, daß eine Darstellung der Landesverfassung
ganz außer dem Zwecke meiner Schrift lag. Hätte ich eine
solche beabsichtigt, so würde freilich das zu grelle Hervorheben der
Schattenseite unserer Zustände eine Rüge — zwar nicht des
Denuncianten oder Richters, wohl aber — des Kritikers verdient
haben. Da es sich jedoch in den „Vier Fragen“ bloß um das Ver-
hältniß der politischen Rechte des Bürgers handelt, so könnte
offenbar nur dann den Verfasser ein Tadel treffen, wenn er den
Umfang der bürgerlichen Selbstthätigkeit geringer angeschlagen
hätte, als derselbe wirklich ist. Dies hat aber zur Zeit weder der De-
nunciant noch irgend ein anderer Gegner nachzuweisen vermocht. —

Das Strafgesetz, gegen welches ich gefehlt haben soll, ist folgendes:

§. 151 (Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts). „Wer durch
frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Lan-
desgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und
Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt,
der hat Gefängniß — oder Festungsstrafe auf sechs Monate
bis zwei Jahre verwickelt.“ — —

Unter der Regierung des Tiberius war eine allgemeine Anklage-
wuth ausgebrochen, die den friedlichen Staat mehr verheerte, als
alle bisherigen Bürgerkriege. Niemand war sicher. Jede Gelegenheit
wurde ergriffen, selbst im Rausche gesprochene Scherzworte eifrig
aufgefangen, um diese Wuth zu befriedigen. Man war nicht ein-
mal gespannt auf das Schicksal der Angeklagten. Denn der Ausgang

war stets ein und derselbe.*) Zu jener Zeit, die uns von Seneca also geschildert wird, galt es für die höchste Frechheit vor der Bildsäule des Kaisers sich umzukleiden, einen Diener zu züchtigen, der eine Silbermünze des Tiberius bei sich führte, ein durch Alter beschädigtes Bild des Kaisers auszubessern oder mit dem Garten zugleich die kaiserliche Statue in demselben zu verkaufen (Dieck historischer Verf. über das Criminalrecht der Römer S. 126.). Jetzt werden ähnliche Vorgänge von Jedermann als völlig gleichgültige Handlungen betrachtet, und unsere Rechtslehrer zählen die darauf gesetzten Strafen zu den historischen Curiositäten. Man lernt hieraus, wie unbestimmt der Begriff: Frechheit, wie sehr er von den jedesmaligen Ansichten der Zeit abhängig ist. —

Als das obige Gesetz des Allg. Landrechts abgefaßt wurde — es geschah dies in den Jahren 1780—1784 —, bestand noch zwischen Regierung und Regierten eine so große Kluft, daß man von unten her sich um die Staatsangelegenheiten wenig kümmerte, von oben — blinder und stummer Gehorsam für die höchste Tugend eines guten Bürgers gehalten wurde. Das Volk, — in Zünften und Corporationen gehörig organisiert, kaum aber noch zu einem selbstständigen Leben erwacht, — war damals aus Mangel an politischer Bildung so wenig einer eigenen Prüfung fähig, daß es durch publicistischen Tadel der Staatsverwaltung, — selbst wenn derselbe allen Grundes entbehrte, — leicht aus seiner Stumpfheit aufgeregt und den Machthabern gefährlich werden konnte; — daher man es für nöthig hielt, jedes öffentliche Urtheil zurückzudrängen und jeden Tadel des Bestehenden für sträfliche Unmaßung zu erklären. — — Wie sehr aber hat sich seit jener Zeit der gesellschaftliche Zustand und vor Allem die Ansicht über das sittliche Verhältniß der Re-

*) Sub Tiberio Caesare fuit accusandi frequens et paene publica rabies, quae omni civili bello gravius togatam civitatem confecit. Excipiebatur ebriorum sermo, simpliciter jocantium. Nihil erat tutum. — Omnis saevienti placebat occasio. — Nec jam reorum expectabatur eventus, cum esset unus! — (Seneca.)

gierung zu den Bürgern verändert! Vereinzelte Anachronismen sind es, wenn hier und da noch Jemand in der Staatsverwaltung militärische Begriffe geltend zu machen, die Bürger wie Soldaten zu kommandiren versucht. Nicht leidend den Gehorsam verlangt die Gegenwart, sondern Selbsturtheil und thätigen Gemeinsinn; — Fürst und Volk stehen einander nicht mehr feindlich gegenüber; traurige Erfahrungen haben sie einander näher gebracht. Seit jener Zeit hat namentlich Preußens Volk in der Noth seine Treue, im Kriege seine Mannhaftigkeit und im Frieden seine Reife, Wahres von Falschem zu unterscheiden — bewährt. Hat unter solchen Umständen die Regierung von dem unbegründeten Tadel eines Schriftstellers Etwas zu fürchten, und kann der begründete ihr anders als lieb sein? Hat unser König es nicht selber ausgesprochen, daß in Zukunft ihm Niemand mehr das Vertrauen zu seinem Volke rauben wird? Und dennoch sollte der Staat zur Vertheidigung gegen rein geistige Angriffe noch immer seiner Gefängnisse und Festungen bedürfen? sollte auf seine Intelligenz und innere Kraft so wenig vertrauen können, daß noch immer jeder Zweifel an der Regierenden Unfehlbarkeit als frecher unehreverbietiger Tadel, jede schriftstellerische Opposition als Hochverrath verfolgt werden müßte? Wahrlich! besser wäre es, jenes Kriegsgesetz des vorigen Jahrhunderts aufzuheben, als das — durch die königliche Amnestie verscheuchte Gespenst der Demagogenfurcht wieder aufleben zu lassen. —

Man höre, was die ausgezeichnetsten Rechtslehrer über dieses — der Schattenseite des allgemeinen Landrechts angehörende Gesetz urtheilen! —

„Soll die Sicherheit der Staatsbürger,“ — sagte Weber schon vor 40 Jahren*), — „nicht vom Ungefähr, nicht vom Geschmack und der Laune des Richters abhängen (und dies ist doch wohl eine Forderung, die Jeder an den Staat zu machen berechtigt ist): so

*) in seinem Gutachten (bei Häberlin) über die dem Freiherrn v. Brabeck angeschuldigten Vergehren.

muß die Justiz ihre Aussprüche allein auf Gesetze und Vernunftgründe, nicht auf Gefühle und dunkle Vorstellungen bauen. Und diese sind es gleichwol, worauf bei dem Vorwurfe eines harten, hämischen, spöttischen und unbescheidenen Ausdrucks Alles ankommt. — Der Richter kann sonst ein sehr vernünftiger und rechtschaffener Mann sein und doch in diesem Stücke ein sehr ungerichtetes Urtheil fällen, weil er leicht durch seine Empfindung und Laune verleitet werden kann. — Nun denke man sich aber gar dagegen den listigen und gewissenlosen Richter, — wenn er entweder seine Leidenschaft befriedigen oder sich bei seinen Obern beliebt machen will, wie leicht wird er nicht diese Gelegenheit ergreifen und benutzen, ohne weitere Gründe, als die Berufung auf seine eigene Empfindung, jede freimüthige Aeußerung für hart und strafbar zu erklären. Auch giebt es Leute von so mißtrauischem Charakter, daß sie selbst die allerunschuldigsten Sachen als Spott, Persiflage und Beleidigung ansehen. Bei aller Gerechtigkeitsliebe kann doch wohl ein Richter diesem Fehler unterworfen sein.“ —

Und an einem andern Orte (über Injurien. Leipzig 1820. II. Thl. S. 221):

Wenn in Gerichten die Frage vorkommt, ob der Tadel unbescheiden, hämisch, spöttisch &c. sei, welchen Maasstab haben wir dann, um dies so zu entscheiden, daß der Schriftsteller mit Sicherheit vorher wissen kann, ob er in seinen Ausdrücken strafbar sei oder nicht? Gleichwohl fordert man dies doch billig wohl von jeder Vorschrift, wenn sie gesetzlich sein und sogar bei Strafe erfüllt werden soll. — Bescheidenheit ist eine Forderung der Moral, um die sich der Richter eigentlich nicht zu bekümmern hat. Sie ist aber auch, gleich den übrigen Zusätzen, so unbestimmt, daß es nie an Veranlassung fehlen kann, den Schriftsteller, so oft sein Tadel mißfällt — und wann wird er das nicht? — wegen des unbescheidenen oder hämischen Tadels zu chikaniren. — Soll der Schriftsteller befugt sein, wie man zugiebt oder wenigstens mit Vernunft nicht leugnen kann, über alles zu urtheilen und seiner Ueberzeugung freimü-

thig zu folgen; so kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, Dinge, die er absurd und lächerlich findet, von dieser Seite darzustellen, wie er sie findet. Dies ist dem erlaubten Zweck alles öffentlichen Tadels: — Abschaffung der Mißbräuche zu bewirken und das Gute zu befördern — völlig gemäß.“ —

Ferner (ibid III. Thl. S. 14):

„Wer seine eigenen oder fremden Angelegenheiten bei den Großen, bei Richtern und Obrigkeiten verhandelt, muß allerdings gewisse Gränzen eines angenommenen decori beobachten oder Gefahr laufen, durch unangenehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Schriftsteller hingegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen, sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrigkeiten, sondern an das große Publikum gerichtet, wo ein jeder — als freier Mann ein freies Votum hat, und keine Einschränkungen nach dem Ansehen der Personen, nach Subordination und äußern Rangverhältnissen stattfinden können.“ —

In ganz ähnlicher Weise spricht sich Mittermaier, wohl die gewichtigste Auctorität der Gegenwart, über den Gehalt des vorliegenden Strafgesetzes aus (Archiv XIV. S. 67 — 69):

„Das Lob hat keinen Werth, wo nicht auch der Tadel frei ist. Man soll sich sogar hüten, einen Canon der Art und Form der Aeußerungen aufzustellen, etwa den frechen, unziemlichen, spöttischen Tadel zu verbieten. Mag auch der ruhige Freund der Wahrheit seine Worte abwägen, mag der Ton der Leidenschaft den Schluß begründen, daß unreine Motive im Grunde liegen, mag ein solcher Ton sogar schaden, indem er Mißtrauen gegen den Leidenschaftlichen erweckt:

es ist doch gefährlich, wenn die Gesetzgebung zu ängstlich nur einen mit Zucker umhüllten Tadel will. —

Man fordert dann, daß der Richter darüber urtheile: ob der Tadelnde ein logisch gebildeter, ein artiger Mann ist, ob nach allen

Gesetzen der guten Schreibart eine gewisse Darstellung nothwendig oder eine Reihe von Gründen zur Sache gehörig waren, und ob Derjenige, welcher den Tadel aussprach, auch die Tugend der Bescheidenheit habe. Dadurch verwandelt sich der Richter in einen literarischen Kritiker, oder urtheilt über etwas, was in das Gebiet der Moral oder der Delicatesse gehört.“ —

Doch ich will die Citate nicht häufen. Nur die Bemerkung finde hier noch Platz, daß auch das Kammergericht in seinem Erkenntnisse gegen den Freiherrn von Almendingen (Hitzigs Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege Band 12) einen ausführlichen Commentar über den Sinn und die Anwendbarkeit des obigen Gesetzes für nöthig erachtete, damit nicht zum Nachtheile der Regierung das öffentliche Urtheil über die Mängel der Staatsverwaltung zu sehr beschränkt werde. Von dem Inhalte dieses Commentars wird weiter unten die Rede sein. —

Aus dem bisherigen geht deutlich hervor, daß das allegirte Strafgesetz

- 1) zu einer Zeit entstand, da Volkserkenntniß und Volksbedürfniß von unsern jetzigen Zuständen sehr verschieden waren;
- 2) daß es dem Ermessen des Richters Dinge unterstellt, die offenbar nicht vor dessen Forum gehören;
- 3) durch Unbestimmtheit des Ausdrucks — der subjektiven Willkür ein freies Feld eröffnet und
- 4) wegen dieser Mängel von den besten Rechtslehrern unserer Zeit nicht gebilligt wird. —

Und was folgt hieraus für den Richter?

Allerdings ist es wahr, daß der Richter nicht über das Gesetz, sondern nur nach dem Gesetze zu urtheilen hat. Wo aber diese Pflicht mit der nicht minder wichtigen: gerecht zu urtheilen, streitet, da wird die ihm anheimgestellte Willkür vom strengen Gewissen eng umschlossen. In solchen Fällen den todten Buchstaben des Gesetzes walten zu lassen, kann der Richter ebenso wenig vor dem gesunden Urtheile der Welt, als vor sich selber verantworten. —

Man berufe sich nicht darauf, daß es ja einem Jeden freistehe, seine „Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die Gesetze, so wie seine „Bemerkungen über Mängel und Verbesserungen dem Regenten „oder den vorgesezten Behörden anzuzeigen.“ Dieses durch §. 156 des Allg. Landrechts (Thl. II. Tit.: 20) dem Unterthan eingeräumte Recht schließt keineswegs das andere aus: überall, wo man es dienlicher findet, den Weg öffentlicher Besprechung zu erwählen. Das Gesetz befiehlt ausdrücklich, den „Schriftstellern keinen ungebührlichen Zwang aufzulegen,“ „keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern“ und „keine öffentliche Prüfung der Staatsverwaltung um deswillen, weil sie in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben ist, zu verwerten“ (Censuredict vom 18. Oktober 1819, Art. II. und Censoren-Instruction der Wiener Ministerial-Conferenz vom Jahr 1834, Art. XII.) — Friedrich Wilhelm III. (Ehre seinem Andenken!) hat in der Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1804*) klar und bestimmt erklärt

„Es kann nicht Jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit offizielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität darüber unterdrückt werden, so würde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publicität — der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Offizianten, und verdient auf alle Weise befördert und geschützt zu werden. — Mir ist nicht bekannt, daß rechtschaffene Staatsdiener dadurch sind an-

*) Grävell Geschichte meines Austritts aus dem Staatsdienste 1837 Thl. I. Seite 14. Anmerkung.

gefochten worden, und denen, die es nicht waren, kann eine solche Rüge nicht schaden und dient Andern ihres Gleichen zu einem heilsamen Beispiele.“ — —

Diese vom Thron herab verkündete Freiheit würde für den Unterthan nutzlos werden, wenn die Ausdrücke, deren man zur Bezeichnung eines mißbilligenden Urtheils bedarf, der gerichtlichen Verfolgung unterliegen sollten, wenn man in Zukunft nicht ohne Furcht vor Festungsstrafe das Ungerechte ungerecht und das Absurde absurd nennen dürfte. Soll demnach die Wahrheit, die Allen heilsam ist, nicht dem allein, der sie sagt, zum Schaden gereichen, so wird der Richter sich sorgsam vor einer zu harten Interpretation des obigen Strafgesetzes zu hüten haben. Eingedenk der Erfahrung, daß man auch das Unschuldigste verdächtigen kann, wird er die Gesinnung des Tadelnden nicht nach einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen, sondern nach der Haltung des Ganzen gewissenhaft prüfen, jeden — zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstand hervorheben und bei jeder zweifelhaften Stelle gern die mildeste Auslegung gelten lassen. Wahrlich, eine große Macht ist in seine Hände gelegt! Nur durch das umsichtigste Verfahren kann er es verhindern, daß jenes Gesetz, — zum Schutze des bestehenden Guten gegeben, — nicht zur Hemmung jedes vernünftigen Fortschrittes, zur Unterdrückung jedes freien Denkens gemißbraucht werde. Je mehr der Richter davon überzeugt ist, daß man zugleich wieder die Regierung und für den Staat schreiben kann, je inniger er von dem Werthe volksthümlicher Oeffentlichkeit, — dieser wahren politischen Lebenslust, — durchdrungen ist, desto mehr wird er durch die Milde einer verständigen Praxis die Härte einer veralteten Theorie auszugleichen bedacht sein:

Benignius leges interpretandae sunt quo earum voluntas conservetur! —

So viel im Allgemeinen über das Gesetz. Es sei mir nun verstattet, die einzelnen Bestimmungen desselben durchzugehen

und sie als Maasstab an die incriminirten Aeußerungen meiner Schrift anzulegen. —

Der §. 151 des Strafrechts verbietet „den frechen unehrerbietigen Tadel und die Verspottung der Landesgesetze zc. —

Leute, denen — Tadel der Regierung und — Frechheit gleichbedeutend sind, werden natürlich den Ausdruck: „frechen Tadel“ für einen unnöthigen Pleonasmus halten. Anders urtheilt hierüber das Kammergericht, das sich in dem obenerwähnten Erkenntniß gegen den Freiherrn von Allmendingen also ausspricht:

„Nicht jede Rüge von Mängeln in der Leitung der öffentlichen „Angelegenheiten kann ohne weiteren Unterschied hiefür gerechnet „werden.“ — „Ausgeschlossen von dem Begriffe frechen und „unehrerbietigen Tadels ist namentlich — eine solche Kritik, welche, „bei gehöriger Beobachtung der äußern Decenz, sich über an- „scheinende Mängel in der Gesetzgebung oder Verwaltung verbreitet, „die vernünftigerweise sich aus der allgemeinen und unabwendbaren „Beschränktheit aller menschlichen Einsicht, Erfahrung „und Kraft herleiten lassen, und eben in dieser Beschränktheit ihre „Entschuldigung finden.“ — „Ehrenrührig aber und mit der schuldi- „gen Ehrerbietung nicht vereinbar ist eine solche Kritik unbedingt „und vermöge ihres materiellen Inhalts selbst, wenn sie, sei es aus- „drücklich oder durch die in ihr begründeten nothwendigen „Folgerungen, — die zur Sprache gebrachten Mängel aus andern, „als den oben genannten Quellen herleitet, namentlich, wenn sie „diese Quellen in einer in den obersten Regionen des Staats „waltenden übeln Gesinnung oder Gleichgültigkeit ge- „gen das Wohl des Staates und der Unterthanen, oder in einer all- „gemeinen Unfähigkeit der Regierung zu richtigem Auffassen „der bestehenden und sich bildenden Verhältnisse, und zur Abstraction „richtiger Urtheile sucht oder zu suchen nöthigt.“ —

Da ich mich hier im Zustande der Nothwehr befinde, so wird man es hoffentlich entschuldigen, daß ich über die Haltbarkeit der kammergerichtlichen Interpretation einige Bedenken zu äußern wage.

Unter den „obersten Regionen des Staats,“ in denen man weder eine „üble Gesinnung“ noch „Gleichgültigkeit oder Unfähigkeit“ suchen soll, sind offenbar der Landesherr und die höhern Staatsbeamten gemeint. In Betreff des Landesherrn muß allerdings und zwar im Interesse der öffentlichen Ordnung — der beste Wille, so wie Eifer für das Staatswohl und Regierungsfähigkeit stets vorausgesetzt werden; zur Bestrafung des Gegentheils bedarf es jedoch nicht einer Deutung des §. 151, indem der §. 200 (ejusd. tit.) ausdrücklich von der Ehrfurchtverletzung gegen das Staatsoberhaupt handelt. Das Beste des Landes darf in einer Monarchie von dem Besten des Fürsten nicht unterschieden werden, wohl aber von dem, was den Ministern und andern Staatsdienern als das Beste erscheint. Es hiesse daher die Gränzen einer anständigen Kritik mehr als nöthig beschränken, wenn man dem Schriftsteller jeden Zweifel an dem guten Willen oder an der Fähigkeit der Beamten bei Festungsstrafe verbieten wollte. Läge dieser Sinn in den Worten des §. 151, — und es fehlt viel daran, — so würde derselbe mit der oben angeführten Cabinets-Ordre Friedrich Wilhelm des dritten in einen auffallenden Widerspruch treten. Eine „anständige Publicität“ wird daselbst als das einzige Mittel angegeben hinter die „Pflichtwidrigkeiten der Behörden“ zu kommen und die Unterthanen gegen die „Nachlässigkeit“ und den „bösen Willen“ der Beamten sicher zu stellen; — zum deutlichen Beweise, daß ein Zweifel an der Pflichterfüllung und an dem guten Willen der Staatsdiener sehr wohl mit einer **anständigen** Publicität vereinbar ist. Dem rechtschaffenen und fähigen Beamten (wem fällt hier nicht das Beispiel englischer Staatsmänner ein?) wird ein solcher Zweifel des Schriftstellers nicht schaden; Unredlichkeit und Unfähigkeit aber sollen auch in dem Staatsamte keine Freistätte finden.

Ferner. Indem das Kammergericht denjenigen Adel, welcher in der allgemeinen Beschränktheit und Unvollkommenheit des Menschen die Quelle anscheinender Mängel findet, für erlaubt,

— den Tadel aber, der in einer „allgemeinen Unfähigkeit der Regierung zu richtigem Auffassen der bestehenden Verhältnisse den Grund „sucht oder zu suchen nöthigt,“ für — unerlaubt erklärt; hat es durch diesen Gegensatz die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten keineswegs so scharf bestimmt, daß der Schriftsteller voraus wissen kann, ob seine Aeußerungen unter die Strafbestimmung des §. 151 fallen oder nicht. Der Verfasser des Erkenntnisses scheint dieß auch selber gefühlt zu haben; denn er fügt zur Erläuterung die Worte hinzu:

„Hier handelt es sich nicht mehr um einzelne, nie ganz zu vermeidende und leicht zu entschuldigende Mißgriffe, sondern es wird denen, in deren Händen die Leitung des Staats ruht, Verletzung der ihnen obliegenden und von ihnen übernommenen Pflichten gegen den Staat oder Unfähigkeit zur Erfüllung dieser Pflichten vorgeworfen, und sie werden ihrer Stellung im Staate für unwürdig erklärt. Solche Vorwürfe können mit Achtung gegen die Regierung nicht bestehen.“ —

Es ist nicht abzusehen, warum dem Schriftsteller nur über „einzelne, nie ganz zu vermeidende und leicht zu entschuldigende Mißgriffe“, nicht aber über die ganze „Leitung des Staats“ zu urtheilen erlaubt sein soll. Gefahr ist hierbei wohl nicht zu besorgen; denn — „eine gute und starke Regierung wird, bloß in der öffentlichen Meinung angegriffen, sich im Wege der öffentlichen Meinung auch leicht zu vertheidigen wissen.“*) Wird aber (was allerdings nicht zu billigen) in einer solchen Kritik ein hochgestellter Beamte durch den Vorwurf der „Unwürdigkeit“ oder „Pflichtverletzung“ persönlich beleidigt, so gewähren die §§ 544, 580, 615 und namentlich die §§ 207 bis 209, Zbl. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts so genügenden Schutz, daß es hiezu nicht erst einer besondern Deutung des § 151 bedarf. Auffallend wäre es zudem, wenn eine derartige Handlung von dem Gesetze mit härterer Strafe bedroht werden sollte, als die Ehrfurchtverletzung gegen den Landesheerrn selbst. (§ 200) —

*) Zirkler über Majestätsbeleidigung und Hochverrath 1836. S. 305.

Man sieht, daß durch die Erläuterung die Sache keineswegs deutlicher geworden ist. Ob der Tadelnde die Quelle der gerügten Mängel in der „allgemeinen menschlichen Beschränktheit“ oder in der „Unfähigkeit der Staatsleiter zu einem richtigen Auffassen der bestehenden Verhältnisse“ sucht oder zu suchen nöthigt, — die Entscheidung dieser — für den Tadelnden selbst oft unbeantwortbaren — Frage bleibt ganz den willkürlichen „Folgerungen“ des Richters anheimgestellt. Kann doch selbst aus der bescheidensten Kritik der Staatsverwaltung auf eine vorausgesetzte Unfähigkeit der Verwalter geschlossen werden! Soll der Schriftsteller deshalb genöthigt sein, bei jedem Tadel ausdrücklich hinzuzufügen, daß er Alles der allgemeinen menschlichen Beschränktheit, nichts der besondern irgend eines Beamten zur Last lege? Man betrachte dergleichen Schriften! Ist es nicht meistens die **politische Ansicht** der Staatslenker, in welcher der Publicist die Quelle bestehender Mängel sucht und findet? Soll er etwa dafür der Strafe des §. 151 verfallen? Die kammergerichtliche Interpretation hat diese Frage sich nicht vorgelegt, sie würde aber unbedingt mit Nein! geantwortet haben. Wir bedürfen wohl nicht erst Englands Beispiel, um darzutun, daß Männer sich in ihren politischen Ansichten bekämpfen und zugleich einander hohe Achtung erweisen können. So kann auch ein Schriftsteller die staats sittlichen Grundsätze eines Ministers oder sonstigen Beamten für irrig halten und als irrig darstellen, ohne ihn deshalb „seiner Stellung im Staate für unwürdig zu erklären.“ Solche Kritik „kann mit Achtung gegen die Regierung“ sehr wohl bestehen.“ —

Der Verfasser des vorliegenden Erkenntnisses hat in der Menge der aufgestellten Gegensätze den — wie es mir scheint — wichtigsten nur angedeutet, nicht durchgeführt. Ich meine die Worte: „bei gehöriger Beobachtung der äußeren Decenz.“ Dies ist die Grenze, wo erlaubter und unerlaubter Tadel sich scheiden. Der gewöhnliche Bürger wird von dem Staate nur vor Ehrenkränkungen (Beleidigungen) geschützt; — daß in Neußerungen über ihn auch die Decenz beobachtet werde, ist nicht Forderung des Gesetzes, son-

dern nur der Schicklichkeit. Wird dagegen von der Regierung, von den Männern, die der Regent zu seiner Hülfe erwählt hat, gesprochen, so verlangt das Gesetz, daß nicht bloß Beleidigungen, sondern auch jede Verletzung des äußern Anstandes vermieden werde.

Dies scheint, — wenn man die „Erregung von Mißvergnügen“ vorerst bei Seite stellt, — der Sinn des §. 151 zu sein.

Alles kommt hiernach auf richtige Bestimmung dessen an, was man unter „äußerer Decenz“ und was unter „frech und unehrerbietig“ zu verstehen habe. Mir liegt eine solche Definition hier um so näher, da das Wort: „frech“ als Refrain aller gegen mich erhobenen Anschuldigungen gebraucht wird.

„Frech“ kann Etwas vermöge seines Inhaltes oder vermöge seiner Form genannt werden. Dem Inhalte nach frech kann nur eine Unwahrheit sein, — denn Wahrheit schließt die Frechheit aus, — und zwar eine absichtliche Unwahrheit, — denn durch Irrthum wird gleichfalls der Begriff Frechheit aufgehoben.

Was die Form betrifft, so läßt sich nicht bestimmen, was frech ist, (ebensowenig wie: was schön, schicklich zc. ist), sondern nur was zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte dafür gehalten wird. Für frech in dieser Hinsicht gilt aber alles, was den einmal anerkannten Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes troßt; wer das Urtheil der gesitteten Welt nicht beachtet, ist unverschämt, — frech aber nur der, welcher diesem Urtheile geflissentlich troßt bietet. —

Die Folgerung, welcher Tadel öffentlicher Behörden dem Schriftsteller erlaubt, welcher unerlaubt sei, ergibt sich hieraus von selbst. —

Legt man diesen Maasstab an die incriminirte Schrift, so kann über die Unschuld derselben kein Zweifel sein. Die Einsicht der Untersuchungsacten wird jedem Unbefangenen beweisen, daß es weder dem Denuncianten noch dem Inquirenten gelungen ist, mich auch nur einer einzigen absichtlichen Unwahrheit zu überführen.

Satzweise hat man die Aeußerungen meiner Schrift über Censur, Volksvertretung, Provinzialstände, Justizverwaltung und Administration durchgenommen, mir dadurch aber nur eine willkommene Gelegenheit geboten, die Wahrheit des Gesagten durch Gesetzesstellen und unbestreitbare Thatsachen zu erhärten. Fand sich hin und wieder eine unrichtige Angabe (und daß dergleichen wegen der allgemeinen menschlichen Beschränktheit nicht immer zu vermeiden, davon liefert der Denunciant selber mehr als ein Beispiel cf. Acten Vol. I. fol. 189 v.), so ward es mir jedesmal leicht darzutun, daß entweder ein bloßer Irrthum oder Unvollkommenheit der benutzten Quellen daran schuld sei. — (vergl. Acten Vol. I. fol. 172 v. 188 v.). — „Handgreifliche Erfindung“, — „berechneter Trug“, — „böswillige Täuschung“, — „unehrenhafte Taktik“ (möge der Ankläger diese und ähnliche Ausdrücke vor seinem Gewissen besser vertreten können als in seiner Anklage!) — alle dergleichen Unwürdigkeiten liegen meinem Charakter fern, mußten mir namentlich bei Abfassung einer Schrift fernliegen, die ein Ergebnis der lautesten, — jeden selbstsüchtigen Zweck ausschließenden Vaterlandsliebe ist.

In Betreff der Form wird selbst der peinlichste Kritiker es bezeugen, daß keine Zeile der Schrift eine Verletzung der Anstandsgefeße, geschweige denn einen Troß gegen die selben enthalte. Wenn nicht der Ernst der Sache und die Achtung vor den Ständen, denen die „Vier Fragen“ gewidmet, den Verfasser zur Beobachtung der äußern Decenz aufgefordert hätten, so würde schon die bloße Klugheit ihm solches zur Pflicht gemacht haben; denn wie hätte er anders auf Leser, deren Bildung er so hochstellt (Seite 7), einen Eindruck zu machen erwarten dürfen? — Ich brauche mich wohl nicht erst auf die bekannte, von den achtbarsten Bürgern Königsbergs unterzeichnete Petition, noch auf die ehrenvolle Berücksichtigung derselben von Seiten des altpreussischen Landtags zu berufen; das Gesagte wird hoffentlich hinreichen, meine Schrift selbst bei denen, welche sie nicht billigen, vor jedem Verdachte der Frechheit sicher zu stellen. —

Allein nicht nur den Gesetzen des Wohlstandes, auch den Anfor-

forderungen, welche das Kammergericht an jede öffentliche Kritik macht, glaube ich völlig entsprochen zu haben. — Nirgends habe ich in meiner Schrift Jemanden namhaft gemacht oder gar persönlich verletzt, nirgends habe ich einem Beamten „üble Gesinnung,“ „Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Staates,“ „Unfähigkeit“ oder Pflichtverletzung“ zur Last gelegt. Die in diesem Sinne mißverständenen oder wenigstens mißdeuteten Stellen sind bei den Verhören so vollständig gerechtfertigt worden, daß wohl der Ankläger selbst von seiner früheren Meinung zurückgekommen sein dürfte (vergl. Acten Vol. I., fol. 75. v., 77. (80). 141. 142 v., 170 vers. unten (203. b.) 207 v., 219 vers.). —

Wenn Seite 11 meiner Schrift von der liberaleren Richtung der Stein-Hardenbergischen Periode die Rede ist, wenn Seite 24 gesagt wird, daß den jetzigen Ministern das Volk nicht in gleichem Grade, wie dem Könige vertraue, daß über ihre reaktionären Bestrebungen Gerüchte herrschen, deren Grund oder Ungrund nur eine freie Publicität aufzudecken im Stande sei; — so liegt in allen diesen Sätzen nichts weiter, als ein Urtheil über politische Ansichten, die mir irthümlich scheinen, — ein — die Ehre anderer in keiner Weise verletzender — Widerspruch theils wider die Theorie des unbedingten Gehorsams, theils wider jenes Bevormundungssystem, das alles für, nichts durch die Bürger gethan wissen will. Eine solche Erörterung dürfte, — so lange sie in den Grenzen des Anstandes bleibt, — dem Befehl zufolge selbst von dem Censor nicht verworfen werden (s. Censoren-Instruction der Wiener Ministerial-Canzl. von 1834 Art. XII.), um wie viel weniger kann sie ein strafrechtlich zu ahndendes Verbrechen sein. Mag immerhin der gerechte Schmerz über manche Mängel der Gegenwart mich zu einem lebhafteren Ausdruck meiner Gefühle und Wünsche fortgerissen haben, — die der Obrigkeit schuldige Achtung ist nirgends verletzt, die Ehre und der gute Namen der Gegner nirgends von mir angegriffen worden. Wie entschieden auch meine Ansicht der ministeriellen Staatstheorie entgegentritt, — Etwas Unmoralisches: Handeln wider besseres Wis-

sen und erkanntes Recht, Gesetzwidrigkeit oder Uebertretung der Verfassung sind den Bekennern jener Theorie nirgends zur Last gelegt. — Und so glaube ich denn mit vollem Rechte behaupten zu können, daß ich in der incriminirten Schrift weder die sittlichen Grenzen der Urtheilfreiheit überschritten, noch irgend eine Rücksicht, die das Gesetz billigerweise fordern darf, unbeachtet gelassen habe.

Bisher war von dem „frechen unehrerbietigen Tadel“ die Rede; der §. 151. des Strafrechts spricht außerdem aber noch von dadurch „veranlaßtem Mißvergnügen und Unzufriedenheit der „Bürger gegen die Regierung.“ Ist hierunter ein wirklich erregtes, durch Thatfachen nachzuweisendes Mißvergnügen gemeint, oder macht schon die bloße Möglichkeit desselben den Schriftsteller verantwortlich? Für die erstere Ansicht sprechen nicht nur die Wortfassung und Strafbestimmung des Gesetzes, sondern auch die Rubrik („Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats“), unter welche es aufgenommen ist. Die zweite Meinung wird dagegen durch eine authentische Interpretation unterstützt, die jede weitere Erörterung überflüssig macht.

Das unsere politische Gedankenfreiheit umschließende Censurgesetz vom 18. Oktober 1819 erklärt:

„daß bei frechem unehrerbietigem Tadel und Verspottung der
„Landesgesetze und Anordnungen im Staate, es nicht blos
„darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Un-
„zufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine
„Gefängniß- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jah-
„ren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt
„ist.“ — (Art. XVI. Nr. 2).

Die von dem Denuncianten versuchte Anwendung dieser Gesetzesstelle ist jedoch in vorliegendem Falle unzulässig, weil meiner Schrift erwiesenermaßen der Charakter des frechen unehrerbietigen Tadels abgeht, und bei so bewandten Umständen, wie auch das mehrfach erwähnte Urtheil des Kammergerichts (l. c. S. 232)

anerkannt, der Schriftsteller keineswegs für die nachtheiligen Folgen seiner Kritik einzustehn hat. —

Man hüte sich wohl, den Sachwalter des gemeinen Besten durch Strafgesetze zurückzuschrecken; denn das Mißvergnügen, das er erregt, ist oft eine heilsame Warnung vor verborgener Gefahr, eine Bürgschaft der bessern Zukunft.

Es ist nicht mehr zu leugnen, daß der Preuße jetzt seiner innern Politik ein Interesse zuwendet, welches er sonst nur dem Auslande zu widmen gewohnt war.

Unbehaglichkeit und Mißstimmung, — hervorgerufen durch das Streben des Volks nach thätiger Theilnahme am Staatsleben und durch die mehr oder minder begründete Furcht vor Gegenwirkung, — liegen einmal in dem Charakter der Jetztzeit; es hieße meiner Schrift zu viel Ehre erweisen, wenn man sie für die Ursach'e dieser Richtung hielte, während sie in der That nur ein bloßes Symptom, ein Ergebniß derselben ist.

Wofür will man mich strafen? dafür, daß ich geschrieben, was täglich von Tausenden meiner Mitbürger gedacht und gesagt wird? — Und welchen Vortheil erwartet man von der Strafe? Die Wahrheit, — so lehrt die Geschichte, — ist niemals den Staaten nachtheilig gewesen, wohl aber das Verhüllen der Wahrheit; nicht der freimüthige Schriftsteller, nur die Verfolgung desselben hat von jeher den Regierungen Gefahr gebracht. *Punitis ingenii gliscit auctoritas!* —

Meine Schrift hat eine scharfe Criminal-Kritik erfahren; — ob auch eine gerechte, darüber geben die Verhör-Protokolle Auskunft. Die vorliegende Defension, die überhaupt als eine bloße Ergänzung der Protocolle anzusehen ist, bescheidet sich nur noch einige — während der Untersuchung bekannt gewordene, den Einwand der Wahrheit rechtfertigende Thatsachen hinzuzufügen.

1) Es wird mir vom Denuncianten der Vorwurf gemacht, daß ich die „Verfassung in Censurangelegenheiten böswillig ignore“, weil ich die Censur „den schlimmsten Feind der Presse“ und die Art, wie sie in unserm Vaterlande gehandhabt wird, eine

„Bevormundung und Unterdrückung der öffentlichen Meinung“ genannt habe (S. 8. 10 meiner Schrift).

Antwort auf diesen Vorwurf geben nicht nur die zahlreichen Petitionen aus Köln, Saarbrücken, Coblenz &c., sondern auch die Verhandlungen des preussischen und rheinischen Landtags, in welchen die bei uns obwaltende Censur mit noch viel grellern Farben geschildert wird, als es in meiner Schrift geschehen. „Obgleich“ — so heisst es in dem Ausschussberichte der rheinischen Stände, — „obgleich in dem Art. 2 des Censuredicts vom 18. October 1819 ausdrücklich gesagt ist, daß die „Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang anlegen solle“, so unterwirft dennoch derselbe Artikel so viele Gegenstände der strengen Aufsicht der Censur, daß es ihr fast zur Pflicht gemacht ist, und jedenfalls ihrem Ermessen anheimgestellt wird, jede noch so bescheidene Besprechung in- und ausländischer Angelegenheiten zu unterdrücken“. (Königsberger Zeitung vom 11. August 1841 Nr. 185.) Und der preussische Landtag: „Die Verhältnisse, welchen die Presse zur Zeit im Preussischen Staat unterliegt, wirken höchst nachtheilig auf Geist und Herz des Volkes. Den Worten der Verordnung vom 18. October 1819 entgegen hat die Censur seit längerer Zeit eine Richtung genommen, welche besonders dahin geht, jede irgend freimüthige, wenn auch anständig gehaltene und gründlich motivirte Erwähnung oder Beleuchtung der innern Verhältnisse des Staats ängstlich zu überwachen oder vielmehr zu verhüten“ &c. (s. Verhandlungen der Preussischen Stände von 1841 I. S. 265). Ich will nicht weiter citiren; aber — welche Stelle meiner Schrift über Censurangelegenheiten man incriminiren mag, ich mache mich anheischig, aus den genannten Documenten eine schärfere danebenzustellen. —

Um jeden Zweifel zu heben, sei hier noch des bekannten Königlichen Zeugnisses erwähnt. Herr von Brünneck schreibt unterm 11. Juni 1841: „Seine Majestät der König haben mich ausdrücklich beauf-

tragt, die mir unterm 8. d. M. mündlich erklärte, vollste Zufriedenheit mit den Arbeiten unsers (des Preussischen) Landtags weiter bekannt zu machen. Sie nahmen davon nicht einen einzelnen Gegenstand aus und geruhten dabei ganz besonders unsere Ueherung in Betreff der **zu erwünschenden freieren Presse** mit dem Bemerken zu beloben, daß solche mit Allerhöchst Ihrer eignen Ansicht **vollkommen** übereinstimmen.“ — (Der Originalbrief befindet sich in den Händen des Oberbürgermeisters v. Muerswald zu Königsberg.)

2) Meine Ueherungen über die Unpopularität und die geringe Wirksamkeit der Provinzialstände (S. 15 meiner Schrift) werden mir als als „frecher Tadel“ ausgelegt. —

Ich brauche nicht erst an den westphälischen Landtag im Jahre 1830 zu erinnern, auf welchem über die „Unzulänglichkeit der Provinzialstände“ und über „den Mangel an Vertrauen, den dieselben schmerzlich empfinden,“ geklagt wurde, neuere Parallestellen bieten die Protocolle der letzten schlesischen Ständeversammlung. S. 10 heißt es daselbst: „Bei Berathung über die allerhöchsten Propositionen sprach sich vielseitig die Meinung aus, daß wenn — häufig der Landtag einer wünschenswerthen Popularität entbehrte, dies hauptsächlich in dem Mangel der Publicität seiner Bestrebungen lag“; — und S. 164: „Es wurde ferner, nachdem erwähnt worden, daß schon die Provinziallandtage jetzt zu wenigen Anklang gefunden, erwidert: daß dies nur darum der Fall gewesen, weil man keine Resultate gesehen, jetzt werde das ganz anders sein.“ — Faxit Deus! —

3) Was ich mit Bezugnahme auf den bekannten Ausspruch des Ministers v. Stein über die große „Macht der Beamten“ und die „politische Nichtigkeit der übrigen Bürger“ gesagt (S. 23. meiner Schrift), ward in noch weit entschiedeneren Worten von dem diesjährigen Landtage zu Danzig bestätigt.

„Der preussische Beamtenstand“, — heißt es in den gedruck-

ten Verhandlungen S. 266, — „an Bildung und Charakter vielleicht der ausgezeichnetste, sei wie durch eine Schranke vom Volke getrennt, entbehre größtentheils der gegenseitig belebenden Wechselwirkung mit dem letztern — und bilde daher mit seinen Ansichten und Ideen gewissermaßen einen Staat im Staate. (!) Der Nachtheil, den dieser Umstand für die Beamten rücksichtlich der richtigen — Auffassung ihres Berufs habe, sei ebenso groß, als derjenige, welcher dadurch auf die richtige Beurtheilung amtlicher Maßregeln Seitens des Volks ausgeübt werde; man dürfe kaum zweifeln, daß hierin alle gebildeten Vaterlandsfreunde übereinstimmen.“ —

4) In meiner Schrift ist (Seite 18. Anmerkung) von der administrativen Abseßbarkeit der Justiz-Commissarien gesprochen, die — als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freieste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten.

Es haben sich seitdem mehrere Stimmen über die ungünstige und abhängige Lage der preussischen Advokaten vernehmen lassen. Man vergleiche Dr. Straß „Reform des Advocaten-Wesens Berlin 1840“ und den Nachtrag zum Conversationslexikon der Gegenwart (36tes Hest. Artikel: Prozeßreform S. 621), woselbst ein Mann, der über 40 Jahre als Richter in höhern Gerichten gearbeitet hat, sich mißbilligend darüber ausspricht, daß man den Advokatenstand „in eine Unterordnung unter die Gerichte zurückzubringen suche, welche zur wahren Unterwürfigkeit werde.“ —

Auch höhern Orts scheint man auf dieß Mißverhältniß aufmerksam geworden zu sein; den vor Kurzem ist in Folge der Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1841 an die Oberlandsgerichte und durch diese an die preussischen Advokaten eine Aufforderung ergangen, nach gemeinsamer Berathung Vorschläge über eine zweckmäßige Aenderung ihrer Stellung zu machen. —

5) Die Bemerkungen über Administration (S. 20, 21. der Schrift) werden in der Anklage als „freche Schmähungen“ bezeichnet, namentlich die Ausdrücke: „Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit“ des veröffentlichten Finanzetats (d. h. des Vorausschlages der Einnahmen und

Ausgaben für das kommende Jahr; denn — wie weit derselbe in der Wirklichkeit befolgt werden konnte, wird nicht bekannt gemacht.)

Sch habe auf diesen Vorwurf in den Verhören (s. Acten I. fol. 190.) geantwortet und verweise hier nur noch auf eine seitdem in Breslau erschienene Schrift: Ueber den Preussischen Hauptfinanz-Etat für 1841,“ welche weitere Belege für die Wahrheit des Gesagten liefert. Bisher ist der Inhalt derselben weder offiziell noch von Privaten bestritten worden. —

6) Der große Einfluß, welchen die Minister wie überall so auch auf die Justizpflege ausüben (der Denunziant nennt dies irrthümlich Ministerwillkür), scheint nicht bloß mir aufgefallen zu sein. — Die Zeitungen melden aus Berlin, daß man gegenwärtig mit der Absicht umgehe, dem geheimen Obertribunale oder einer besondern Abtheilung desselben die Entscheidung über Beschwerden in Justizsachen zu übertragen, während bisher Kraft der Verordnung vom 6. September 1815 die Gerichte in allen formellen oder materiellen Gegenständen der Rechtspflege, welche nicht gerade Erkenntnisse sind unbedingt den Befehlen des Justizministers Folge zu leisten haben. Ein ähnlicher Antrag ist auch von dem provisorischen Landtage zu Berlin gemacht worden. (vergl. Augsburg. Allg. Zeitung vom 11. Mai 1841 Nr. 131 und Leipziger Allg. Zeitung vom 25. April 1841 Nr. 115). —

Von dem Ministerialeinflusse auf Gesetzinterpretation ist schon oben S. 27 die Rede gewesen. —

7) Seite 17 meiner Schrift (Anmerkung) stehn die Worte: „Bis zum Jahre 1832 konnte kein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt werden. Seitdem aber wird in den Bestallungspatenten nicht mehr wie früher der Ort ihrer künftigen Wirksamkeit genannt, sondern es erfolgt die Anstellung „für die preussische Monarchie;“ somit sind sie nicht mehr gegen willkürliche Versetzung geschützt.“

Wie öffentliche Blätter berichten, ward vor kurzem verfügt, daß künftig eine unfreiwillige Versetzung der Richter

nicht anders als durch Urtheil und Recht erfolgen solle, damit die ihnen so nöthige Selbstständigkeit nicht gefährdet werde. — (Augsburger Allg. Zeitung vom 29. März 1841. Nr. 88).

8) Seite 18 meiner Schrift stehen die Worte :

„Alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverrath, Majestätsbeleidigung u. — unterliegen der ministeriellen Bestätigung und sind vor derselben nur als „Gutachten“ anzusehen, die zur Publication nicht geeignet sind.“

Eine vor wenigen Monaten publicirte Cabinets-Ordre (vom 12. September 1841) lautet :

„Die in § 508 der Criminal-Ordnung vorgeschriebene, in der Cabinets-Ordre vom 4. Dezember 1824 wiederholte Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des Verbrechens beleidigter Majestät geführten Untersuchungen an den Justiz-Minister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, wird hiemit aufgehoben.“

Dadurch ist meine obige Bemerkung — wenigstens theilweise (in Bezug auf Majestätsbeleidigung) — erledigt. —

9) Ich habe in meiner Schrift von dem bei uns noch immer bestehenden „heimlichen Gerichtsverfahren“ gesprochen und den Wunsch geäußert, daß dem Volke eine größere „Einsicht in die richterliche Staatsthätigkeit“ vergönnt werde. —

In einem an den König erstatteten Generalberichte des Justizministers Mühler heißt es :

„— Mit Ueberzeugung theile ich die Ansicht daß ein wesentlicher Vorschritt für das Untersuchungsverfahren gethan würde, wenn die Untersuchung in ihren Hauptmomenten vor den — das Urtheil sprechenden Richtern geführt werden, wenn die Richter den Angeschuldigten und die Zeugen selbst sehen und hören könnten.“ —

— — Euer Majestät bitte ich in tiefster Ehrfurcht Allergnädigst zu gestatten, daß Allerhöchst denselben Vorschläge zur Einführung des mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen mit Anklageprozeß und Voruntersuchung durch einen Instructionsrichter, und zur Errichtung eines öffentlichen Ministeriums vorgelegt werden dürfen. Die aus der Rheinprovinz über die Nachtheile der durch die Cabinets-Ordre vom 6. März 1821 und 2. August 1834 erfolgten theilweisen Einführung der Preussischen Strafgesetze für gewisse

Arten von Verbrechen, namentlich die Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie für die Beamtenvergehen erhobenen Klagen sind schon zu Euer Majestät Kenntniß gelangt. Allerhöchst dieselben haben durch die Ordre vom 3. August dieses Jahres eine Prüfung dieses Gegenstandes, und, wenn es erforderlich scheint, schleunige Abhilfe zu befehlen geruht. Es ist bemerkenswerth, wie sehr sich in der Rheinprovinz die Ueberzeugung von den Vorzügen des dortigen Strafverfahrens ausspricht, während in den alten Provinzen die Stimmen für eine Reform des Preussischen Untersuchungsprozesses nach Aehnlichkeit des Rheinischen Verfahrens immer lauter werden. Es zeigt sich hierin eine Uebereinstimmung der Ansichten, welche auf ein begründetes Bedürfnis des Volkes hinführt und zu beweisen scheint, daß diesem die Form des Preussischen Untersuchungsverfahrens nicht mehr entspricht.“ — —

Die Zeitungen haben diesen Bericht des Justizministers irrthümlich als eine Neuigkeit mitgetheilt; denn derselbe ist bereits vor 3 Jahren (s. Generalbericht des Justizministers Mühler über die Justizverwaltung u. für das Jahr 1839. Berlin bei Fr. Starke S. 30 — 33) abgestattet worden, und „die Cabinets-Ordre vom 3. August d. J.“, welche „Prüfung und schleunige Abhilfe“ befiehlt, rührt nicht von dem jetzigen, sondern von dem verstorbenen Könige her. —

Der Sache selbst aber geschieht dadurch kein Abbruch; sie ist noch heute ebenso wahr, wie 1839. Der letzte rheinische Landtag hat aufs neue die Wiederherstellung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei politischen Vergehen beantragt (Sitzung vom 14. Juli 1841 s. Königsberger Zeitung vom 30. Juli 1841 No. 175), und auf einem dem preussischen Geheimen Ober-Justizrath Ruppenthal gegebenen Feste vernahm man die denkwürdigen Worte:

„Aus aufrichtiger Liebe für mein Vaterland wünsche ich nichts
„sehnlicher, als die — dem Geiste unserer Zeit und der Verfas-
„sung des Staats anpassende Wiederherstellung

„der uralten deutschen Gerichtsverfassung, die auf dem
„Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit er-
„baut war.

„Ich wünsche und Jeder, der das Gute will, muß mit mir
„wünschen, daß die übrigen Provinzen des Reichs dessen theil-
„haftig werden mögen, was das Rheinland besitzt.“ —

Ueberall auf seiner Rundreise durch die Rheinprovinzen mit Jubel empfangen, erkannte auch Ruppenthal Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als das höchste Palladium der bürgerlichen Freiheit an, pries laut die Vorzüge dieser acht germanischen Institution und sprach die Hoffnung aus, sie bald in ganz Deutschland angenommen zu sehn.

Nach allem diesem dürfte mein Ankläger sich wohl in einem Irrthum befinden, wenn er das Verlangen nach „Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens“ mit zu den Ergebnissen — einer „feichten Zeitungsweisheit“ rechnet. (s. die Denunciation fol. 6).

Verbreitung der Schrift.

Soviel zur Rechtfertigung des Inhalts meiner Schrift. Allein nicht dieser blos, auch die „Verbreitung“ der vier Fragen — late sparguntur favillae combustorum librorum — werden mir zum Vorwurf gemacht. Mit ungewöhnlicher Anstrengung hat man die „hochverrätherische Tendenz“, welche nach Angabe des Denuncianten „besonders aus der Art der Verbreitung hervorleuchten“ sollte, zu erforschen gesucht; man hat zu dem Ende die Gerichte in Breslau, Danzig, Marienwerder und Leipzig, die Gesandtschaften in Mannheim und Dresden in Thätigkeit gesetzt, man hat 96 Zeugen, Buchhändler, Buchdrucker, die Aelterleute sämmtlicher hiesiger Gewerbe, selbst Ladenmädchen, Köchinnen und Schulkinder verhört; allein in allen den Verhandlungen, welche man aufgenommen, ward mein Name nur immer von Seiten des Inquirenten genannt; überall hat es sich, wie die Acten bezeugen, aufs klarste herausgestellt, daß ich — nach Hingabe meines Manuscriptes — bei der Verbreitung der incriminirten Schrift in keiner Weise betheilig gewesen bin. (verg. die Acten bes. Vol. I. fol. 262. seq.: Vol. II. fol. 41). —

Esprächen aber auch die Zeugenverhöre eben so entschieden gegen mich, als sie für mich sprechen; so könnte doch, — nachdem einmal die Schuldlosigkeit der Schrift dargethan, — die Verbreitung derselben mir keinesfalls zum Verbrechen gemacht werden.

An dem Gebrauche einer fremden Buchhändlerfirma, so wie an der Umgehung der Censurgeetze habe ich keinen Theil; beides ist (ich berufe mich auf das eigene Zeugniß des Verlegers) ohne mein Wissen, um so sicherer also auch ohne meinen Willen geschehen. — (s. die Acten fol. 52. v. fol. 67. v. II. 33 vers.).

Schluß.

Zum Schluß sei noch ein kurzer Rückblick auf die nunmehr bald jährige Untersuchung gestattet.

Das Verfahren, welches befohlenermaßen das Königsberger Oberlandsgericht gegen mich einleitete, hatte von vorne herein den doppelten Charakter des Accusations- und Inquisitions-Prozesses. Es wurde nicht dem Gerichte überlassen, die Schuld oder Unschuld meiner Schrift zu ermitteln, sondern eine ausführliche — im Ministerium des Innern und der Polizei — verfaßte Anklage zur Basis der Untersuchung genommen. — In zwanzig peinlichen Verhören hatte ich nicht sowohl die Aeußerungen meiner Schrift zu erklären, als vielmehr gegen den Nothbehelf accusatorischer Deutungen anzukämpfen. Demnächst war die anfangs so eifrig betriebene Untersuchung plötzlich abgebrochen, die noch nicht geschlossenen Acten nach Berlin gesendet und fünf Monate lang eine Aussetzung der Verhöre für gut befunden; — meine dem Oberlandesgerichte überreichte Vorstellung, so wie eine an den Justiz-Minister gerichtete Beschwerde blieben nicht nur unbeachtet, sondern sogar unbeantwortet und erst in Folge eines Inmediatschreibens an Se. Majestät den König wurde dem Gerichtshofe die Beschleunigung der Sache geboten.

Wie die Unabhängigkeit des Richters eng verbunden ist mit seiner unbestreitbaren Competenz, so ist es auch Pflicht jedes Redlichgesinnten an den einmal durch das Gesetz geheiligten Formen festzuhalten. Daher habe ich — auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1835 — gegen die Urtheilsbefugniß meines ordentlichen Gerichtsstandes protestirt, und so selber den vielleicht nicht unwichtigen Vortheil aufgegeben, von Mitbürgern, denen mein Wandel bekannt ist, gerichtet zu werden.

Nachdem der Justizminister den Prozeß zurückgewiesen, ward diesem Conflictte durch das Dazwischentreten königlicher Gnade die rechtliche Abhilfe zu Theil. —

Und so stehe ich denn — aus freier Wahl verzichtend auf jede Ausnahme von dem Gesetze — vor Richtern, denen meine Person unbekannt ist und dem preussischen geheimen Prozeßgange nach auch unbekannt bleiben wird. — Das gute Recht ist der beste Schutz. Es liegt nicht in dem Geiste der Schrift, die Landesgesetze zu verspotten; fern ist ihr jede Beleidigung so des Königs wie des Staates. Ohne Scheu würde ich auch jetzt noch öffentlich aussprechen, daß — Be-

amtenallgewalt und politische Wichtigkeit der selbstständigen Bürger das Gebrechen des Vaterlandes; Oeffentlichkeit und wahre Vertretung — die Heilmittel dieses Gebrechens; daß das preussische Volk durch geistige Bildung zu einer größeren Theilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung des Staats ebenso befähigt, wie durch Geschichte und Gesetz dazu berechtigt; — daß ein innigeres Band der verschiedenen Landestheile, — mag es durch die der Nation verheißenen Reichsstände oder durch die vereinten Landtagsausschüsse aller Provinzen geknüpft werden, — zum Wohle des Ganzen erforderlich ist; — daß nur eine solche Einigung dem Volke die politische Bildung und die sittliche Kraft geben kann, durch welche allein es den Kampf mit nahenden Stürmen — wenn nicht glücklich, — mindestens würdig zu bestehen vermag. — —

Dies sind die Grundzüge einer Schrift, die an den Stufen des Thrones niedergelegt zu haben, ich selbst jetzt nicht bereue. — —

Die Thatfachen der vaterländischen Geschichte sind mir heilig; — ich habe sie weder entstellt, noch daraus neue Rechte freventlich hergeleitet.

In der Stille der Weihe ertheilte Friedrich Wilhelm III. seinem Volk jene organischen Gesetze und Rechte, denen Preußen seine Wiedergeburt verdankt; er sprach am 22. Mai 1815, als Preußens Jugend wiederum den Schlachtfeldern zueilte, den herrlichsten Segen über sie aus. Diese Urkunde der Verheißung ward freiwillig ausgestellt, — ein Ergebnis moralischer Nothwendigkeit. Wer darin nur das vergängliche Gebot einer vorübergegangenen Noth sieht, verkennet die Größe jener Zeit, des Volkes Hingebung und die Erhabenheit des noch betrauerten Fürsten. Anders unser König und Herr! Er hat Mahnungen nicht gnädig aufgenommen aber zugleich ihr wohlbegründetes Recht anerkannt. Ihm werden die väterlichen Verheißungen heilig sein! —

Hier ist mein Bekenntniß; ich habe nichts verschwiegen und nichts zu widerrufen.

Frei spricht mich die Ueberzeugung, frei das Gewissen, und — ich stehe vor selbstgewählten, gewissenhaften Richtern. —

Königsberg den 31. Dezember 1841.

Dr. Jacoby.



76 089